



mitteilungen

Jahrgang 59 • Nummer 2

Februar 2006

INHALT

Verband Intern

StGB NRW-Termine

Recht und Verfassung

- 73 Europäische Woche der Kommunen und Regionen 2006
- 74 Förderinstrumente in mittel- und osteuropäischen Ländern
- 75 Management kommunaler Integrationspolitik
- 76 Internet-Zugriff auf Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes
- 77 EU-Aktionsprogramm Gleichstellung

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 78 Handlungsrahmen für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten
- 79 Eigenheimzulage zum 01.01.2006 abgeschafft
- 80 Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2005
- 81 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 3. Quartal 2005
- 82 Fachveranstaltung der KfW-Akademie zu Public-Private-Partnership
- 83 Finanzpolitische Grundsatzrede des Bundesfinanzministers
- 84 Gespräch mit dem BMF zum steuerlichen Querverbund
- 85 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm
- 86 Mitgliederversammlung des GVV 2006
- 87 Umfrage zur Einführung des NKF
- 88 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer
- 89 VG Düsseldorf weist Grundsteuerklagen ab
- 90 Pressemitteilung: Grundsteuerbescheide für rechtmäßig erklärt

Schule, Kultur und Sport

- 91 Ausbau von Hauptschulen zu Ganztagschulen
- 92 Pressemitteilung: Schulplanung nicht unnötig erschweren
- 93 Bundesgerichtshof zum kommunalen Bestattungsdienst
- 94 Fortbildung des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder
- 95 Liberalisierung des Glücksspiels
- 96 Erlasse und Förderrichtlinien zur Offenen Ganztagschule
- 97 Öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball-WM 2006
- 98 Oberverwaltungsgericht NRW zum Hausrecht in Schulen

Datenverarbeitung und Internet

- 99 Zwischenstand zur .eu-Domain
- 100 Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses ADV
- 101 Bundesstelle für Informationstechnik eingerichtet
- 102 BSI-Grundschutzhandbuch überarbeitet
- 103 Verband der privaten IT-Dienstleister gegründet

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 104 Bundesrat beschließt Initiative zur Zuständigkeitslockerung
- 105 Empfehlung zur Anerkennung des Basistelefons
- 106 Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte
- 107 Familienreport 2005
- 108 Krankenhausstatistik 2004
- 109 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

- 110 Pressemitteilung: Kostenloser Kindergarten derzeit nicht finanzierbar
- 111 Zuständigkeit der Sozialgerichte für SGB XII-Ausführungsgesetz
- 112 Verlängerung der Übergangsfrist beim ärztlichen Bereitschaftsdienst

Wirtschaft und Verkehr

- 113 Änderung der Subventionswerttabelle
- 114 Arbeitsmarkt NRW in Zahlen
- 115 Arbeitsmarktprogramme
- 116 Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden
- 117 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz
- 118 Entwurf für neuen Infrastrukturbedarfsplan
- 119 EU-Strukturmittel ab 2007
- 120 Fachtagung zur StGB NRW-Mustersatzung Straßenreinigung/Winterdienst
- 121 Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr
- 122 Maut auf Bundesstraßen
- 123 Neue StVO-Regelung zu Mautausweichverkehr
- 124 Richtlinien für die Anlage von Straßen
- 125 Tag der Verkehrssicherheit 2006
- 126 Verkehrspolitische Beschlüsse

Bauen und Vergabe

- 127 Ausschluss von Stellplätzen in Vorgärten
- 128 Ausschreibungspflicht bei interkommunalen Zweckvereinbarungen
- 129 Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen
- 130 Forum für Themen der Landesvermessung
- 131 Funktionseinheit und Agglomeration
- 132 Pressemitteilung: Sicherheit kommunaler Bauten steht nicht in Frage

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 133 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zum Verbot von Müllschleusen
- 134 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu gewerblichen Altpapiersammlungen
- 135 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragskalkulation
- 136 OVG NRW zur Verwaltungsgebühr bei der Klärschlammverwertung
- 137 Umsetzung des Elektronikschrottgesetzes
- 138 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Fremdwasser-Kosten
- 139 Weitere Systembetreiber beim Dualen System
- 140 Wohnungseigentümer und Benutzungsgebühr

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Januar-Februar-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Sicherheit

Heike Linnhoff

Der Nutzen von Ordnungspartnerschaften am Beispiel der Stadt Troisdorf

Udo Robling

Aktionen für Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in der Stadt Grevenbroich

Sabine Kaldun

Der Einfluss baulicher Gestaltung auf die Sicherheit

Michael Becker

Bekämpfung von Graffiti in den Kommunen

Ulrich Mohn, Barbara Baltsch

Aktivitäten des Deutschen Städte- und Gemeindebundes rund um das Thema Sicherheit

Heinz Kraks

Bewältigung von Katastrophen und Großschadensereignissen

Thomas Waschki

Stromausfall in der Stadt Ochtrup

Kirsten Wolff, Ulrich Natke

Das neue Informationssystem Gefahrenabwehr des Landes NRW

Andreas Kasper

Kosten- und Leistungsrechnung als Instrument der Verwaltungssteuerung

Wolfgang Walter, Christian Mehlert

Geld sparen beim Schülerverkehr durch europaweite Ausschreibung

Aufruf zum Deutschen Fürsorgetag 2006

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

StGB NRW-Termine

16.02.2006	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Dortmund
21.02.2006	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Düsseldorf
02.03.2006	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Bad Lippspringe

Fortbildung des StGB NRW 2006

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
16.02.2006	Seminar zur StGB NRW-Mustersatzung „Straßenreinigung 2006 – Rheinland“	Nettetal
23.02.2006	Seminar zur StGB NRW-Mustersatzung „Straßenreinigung 2006 – Westfalen-Lippe“	Bad Sassendorf
01.06.2006	Fachtagung „Kommunale Seniorenpolitik“	Münster
21.09.2006	Sozialpolitische StGB NRW-Fachtagung	Nettetal

Recht und Verfassung

73

Europäische Woche der Kommunen und Regionen 2006

Der Ausschuss der Regionen und die Europäische Kommission haben die Europäische Woche der Kommunen und Regionen in Brüssel im Jahr 2006 ausgerufen. Bis zum 27. Januar 2006 können sich interessierte Kommunen, Regionen und kommunale Spitzenverbände bewerben, um im Rahmen der Europäischen Woche der Kommunen und Regionen in Brüssel mit einer Veranstaltung präsent zu werden.

Die „Europäische Woche der Kommunen und Regionen“ in Brüssel wurde bereits wiederholt in einer Partnerschaft zwischen dem Ausschuss der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union (Ausschuss der Regionen, AdR) und der Europäischen Kommission – Generaldirektion Regionalpolitik – durchgeführt. Die Europäische Woche der Kommunen und Regionen 2006 soll im Zeitraum vom 09. bis 12. Oktober 2006 durchgeführt werden. Das Motto der Veranstaltungswoche wird lauten „In Europas Regionen und Städte investieren!“. Im Focus werden öffentliche und private Initiativen stehen, um von der lokalen und regionalen Ebene ausgehend das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen. Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Seminare, Workshops und andere Veranstaltungen sollen fünf Unterthemen spezialisiert behandeln:

1. In wettbewerbsfähige Unternehmen und hoch qualifizierte Arbeitsplätze investieren
2. Regionale Wissenschaft und Innovation fördern

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

3. In nachhaltige Ressourcennutzung und Umwelttechnologie investieren
4. Öffentlich-private Partnerschaften für größere Infrastrukturprojekte unterstützen
5. Management der EU-Strukturfonds 2007 bis 2013.

Die Bewerbungsunterlagen für eine Teilnahme als Mitveranstalter bei der Europäischen Woche der Kommunen und Regionen Europas kann von der Internetseite des Ausschusses der Regionen unter der Adresse www.cor.eu.int herunter geladen werden. Ansprechpartner sind im Ausschuss der Regionen darüber hinaus

Frau , Estelle Poidevin , Tel.: +32 (o) 22822270, Fax: +32 (o) 22822085, E-Mail: estelle.poidevin@cor.eu.int und Herr Dennis Abbott, Tel.: +32 (o) 22822099, Fax: +32 (o) 22822085, E-Mail : dennis.abbott@cor.eu.int

Bei Interesse steht darüber hinaus auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund, Herr Uwe Zimmermann (August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, Tel.: 0228/9596-229, Fax: 0228/9596-234, E-Mail: uwe.zimmermann@dstgb.de) gerne zur Verfügung.

Az.:I 05-03

Mitt. StGB NRW Februar 2006

74

Förderinstrumente in mittel- und osteuropäischen Ländern

Die NRW-Bank unterstützt die mittelständische Wirtschaft des Landes NRW durch innovative Förderprodukte und Beratung. Insbesondere informiert und berät sie nordrhein-westfälische Unternehmen über öffentliche Finanzierungshilfen und Fördermittel im Ausland. Einen Schwerpunkt bilden die Fördermittel in den Wachstumsmärkten Mittel- und Osteuropas. Im Rahmen der Beratung kann auf ein direktes Kontakt- und Kooperationsnetz mit Wirtschaftsförderagenturen und Förderbanken in diesen Ländern zurückgegriffen werden. Ein Überblick vermittelt die Publikation „Ausgewählte Förderinstrumente für den Mittelstand in mittel- und osteuropäischen Ländern“. Die Broschüre kann angefordert bei NRW-Bank, Bereich Förderberatung, Heerder Lohweg 35, 40549 Düsseldorf oder Friedrichstraße 1, 48145 Münster (E-Mail und Web info@nrwbank.de).

Az.:I 05-17

Mitt. StGB NRW Februar 2006

75 Management kommunaler Integrationspolitik

Die KGSt hat jüngst den KGSt-Bericht 7/2005 „Management kommunaler Integrationspolitik“ herausgegeben. Der Bericht gibt Empfehlungen und führt konkrete Praxisbeispiele an zu den Faktoren, die aus Sicht der KGSt über den Erfolg oder Mißerfolg der Integrationsarbeit entscheiden, z.B. :

- Erarbeitung eines integrationspolitischen Gesamtkonzepts,
- Formulierung von Zielen und Messung des Integrationserfolgs,
- Vernetzung und Koordination der Angebote der Verwaltung und der anderen Träger.

Der Bericht kann direkt bei der KGSt, Lindenallee 13 – 17, 50968 Köln, erworben werden.

Az.:I/1 804-2

Mitt. StGB NRW Februar 2006

76

Internet-Zugriff auf Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes

Das Bundesjustizministerium hat am 25.11.2005 einen stark erweiterten öffentlichen Zugang auf die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes im Internet freigeschaltet. Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesjustizministerium in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH Bürgerinnen und Bürger nun das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Bislang waren etwa 750 Gesetze und Verordnungen abrufbar, jetzt sind es rund 5.000. Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt diese Maßnahme als Akt der Erleichterung des Umgangs mit einem inzwischen extrem umfangreich und unübersichtlich gewordenen Recht.

Die Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes können in ihrer geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle des Ministeriums fortlaufend konsolidiert, das bedeutet, dass stets der vollständige Gesetzestext zur Verfügung steht, wenn auch nur kleine Änderungen oder Ergänzungen bestehender Gesetze vorgenommen werden.

Die von der Dokumentationsstelle noch nicht bearbeiteten, neu im Bundesgesetzblatt I verkündeten Vorschriften, können direkt über einen „Aktualitätendienst“ aufgerufen werden.

Laut Bundesjustizministerium werden Anlagen, Graphiken und weitere ergänzende Teile der Gesetze und Rechtsverordnungen, die derzeit noch fehlen, in den nächsten Monaten sukzessive ergänzt.

Das Angebot „Gesetze im Internet“ ergänzt die E-Government-Initiative BundOnline 2005 der Bundesregierung im Bereich der Rechtsinformation.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Februar 2006

77

EU-Aktionsprogramm Gleichstellung

Die Europäische Kommission hat eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das EU-Aktionsprogramm Gleichstellung veröffentlicht. Das Programm soll transnationale Projekte zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern kofinanzieren. Im Jahr 2006 lautet das Schwerpunktthema „Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere im Bereich der lokalen Entwicklung“. Lokale und regionale Behörden kommen als Projektpartner (nicht als Projektträger). Im Einzelnen:

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die der Frage nachgehen, wie eine ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen an den verschiedenen Aspekten der lokalen Entwicklung – sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht – gefördert werden kann. Ebenfalls kann untersucht werden, wie die auf lokaler Ebene verfolgten Politiken im Alltag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen beitragen können.

Die unterschiedlichsten Aspekte können dabei beleuchtet werden: Wirtschaftsleben, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterrollen und geschlechterspezifische Stereotype.

Zur Umsetzung der angestrebten Ziele sind denkbar:

- Analyse und Vergleich der bestehenden Situationen, der Wirksamkeit von Prozessen, der Methoden und der Instrumente zur Förderung der Gleichstellung, insbesondere in der lokalen Entwicklung;
- Austausch von Good Practices und Anpassung von Good Practices an unterschiedliche Kontexte;
- Entwicklung von Produkten, Strategien und Methoden;
- Sensibilisierungsaktionen, Seminare;
- Ergebnisverbreitung;
- Ausarbeitung von Materialien zur Erhöhung der Außenwirkung.

Welche Kriterien gelten?

In entsprechende Projekte müssen Akteure aus mindestens drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder aus Norwegen, Island, Liechtenstein, Bulgarien und Rumänien eingebunden werden. Priorität wird Vorschlägen eingeräumt, die einen Zuschuss von mindestens 250.000 EUR beantragen.

Was wird finanziert und wie ist die Laufzeit?

Das Finanzvolumen beläuft sich auf voraussichtlich etwa 4,284 Mio. EUR. Die Zuschüsse können höchstens 500.000 EUR betragen. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird sich auf maximal 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Vorschlags belaufen. Der Vertragszeitraum soll max. 15 Monate dauern; die Projektarbeiten müssen im Jahr 2006 anlaufen.

Wer ist antragsberechtigt?

Als Projektträger kommen in Frage: Nichtregierungsorganisationen auf europäischer Ebene, Sozialpartner, transnationale Netze, Zusammenschlüsse oder Partnerschaften regionaler und lokaler Behörden, transnationale Netze von Organisationen, die sich im Bereich der Geschlechtergleichstellung engagieren. Regionale und lokale Behörden kommen als Projektpartner in Frage, ebenso wie nationale Behörden, Gleichstellungsstellen, Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, Universitäten und Forschungsinstitute, die nationalen statistischen Ämter und Medien.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Anträge sind bis zum 28.04.2006, 24:00 Uhr MEZ, einzureichen. Antragsadresse ist: Europäische Kommission, GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – VP/2005/20, EMPL G1 – Chancengleichheit für Frauen und Männern: Strategie und Programm, SPA3 00/07, B-1049 Brüssel. Im Internet sind die Antrags- und Informationsunterlagen abrufbar unter http://europa.eu.int/comm/employment_social/

Der Leitfaden und das Antragsformular können von RGR-Mitgliedern bei der Geschäftsstelle des RGR (Frau Sartory, tanja.sartory@staedtetag.de, Fax: 0221/3771-150) mit Angabe der Programm-Info 1/06“ angefordert werden.

Az.:I/2 042-05-13

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Finanzen und Kommunalwirtschaft

78 Handlungsrahmen für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten

Das Innenministerium NRW hat am 10.01.2006 mitgeteilt, dass der Handlungsrahmen für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK) geändert worden ist. Kommunen mit einem HSK sind ab sofort davon befreit, für die Realsteuern überdurchschnittlich hohe Hebesätze festzulegen.

In Zukunft reicht es aus, wenn die kommunalen Realsteuerhebesätze mindestens dem Durchschnitt vergleichbarer großer Kommunen entsprechen. Die jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse zu senken, erlaubt die Neuregelung aber nicht. Das ist erst möglich, wenn die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus den Vorjahren abgetragen sind und der Haushaltsausgleich sowie die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch niedrigere Steuerhebesätze nicht gefährdet werden.

Az.:IV/1 904-09

Mitt. StGB NRW Februar 2006

79 Eigenheimzulage zum 01.01.2006 abgeschafft

Der Bundesrat hat mit Datum vom 21. Dezember 2005 der Abschaffung der Eigenheimzulage zum 1. Januar 2006 zugestimmt.

Die staatliche Förderung für den Bau eines Hauses oder den Kauf einer selbst genutzten Eigentumswohnung betrug bislang jährlich 1.250 Euro plus 800 Euro pro Kind. Sie wurde acht Jahre lang gezahlt. Von der nun beschlossenen Abschaffung der Eigenheimzulage sind Altfälle nicht betroffen.

Nach Angaben des BMF bringt die Streichung nach einer Übergangszeit Einsparungen von rund sechs Milliarden Euro jährlich. Dies wirkt sich ab 2008 auch spürbar auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer aus. Zur Begründung des Gesetzes heißt es u. a., die angespannte Finanzlage von Bund, Ländern und Kommunen erlaube diese Förderung nicht mehr. Die Eigenheimzulage war die größte Einzelsubvention im Bundeshaushalt.

Wohneigentum soll künftig nach Plänen der Bundesregierung mit anderen Instrumenten gefördert werden. Zur Debatte steht dabei unter anderem die Einbindung in die Förderung der privaten Altersvorsorge ab dem Jahr 2007.

Az.:IV/1 921-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

80 Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2005

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Zusammenfassung über die Haushaltsentwicklung der Länder für Januar bis einschließlich Oktober 2005 vorgelegt.

Die Ausgaben der Länder insgesamt sind bis einschließlich Oktober 2005 moderat um +0,6 % auf 210,7 Mrd. € gestiegen. Die Haushaltsplanungen der Länder insgesamt sehen für das Jahr 2005 einen Zuwachs der Ausgaben um +1,3 % auf 259,3 Mrd. € vor. Die ostdeutschen Flächenländer konnten ihre Ausgaben um -1,0 % zurückführen, in den westdeutschen Flächenländern stiegen die Ausgaben um 0,7 % und in den Stadtstaaten um 2,7 %.

Die Einnahmen der Länder insgesamt haben sich im Berichtszeitraum weiter positiv entwickelt. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen sie um +1,6 % auf insgesamt 184,8 Mrd. €. Der Zuwachs fiel in den Stadtstaaten mit +3,9 % höher aus als in den Flächenländern West (+1,7 %), in den Flächenländern Ost stagnierten die Einnahmen.

Rückläufig entwickelten sich die Steuereinnahmen der Länder insgesamt. Im Berichtszeitraum sanken sie um -0,7 %. Nur die Flächenländer West verzeichneten einen geringen Zuwachs um +0,4 %. In den Flächenländern Ost fielen die Steuereinnahmen um -4,7 % und in den Stadtstaaten um -3,4 % niedriger aus als im Vorjahreszeitraum.

Das Finanzierungsdefizit der Länder insgesamt stieg im Oktober im Vergleich zum Vormonat um 5,3 Mrd. € und betrug am Monatsende 26,0 Mrd. €. Es liegt jedoch damit rund 1,6 Mrd. € niedriger als das Finanzierungsdefizit im Vorjahreszeitraum und rund 1,1 Mrd. € unter den Planungen (27,1 Mrd. €). Gesicherte Schlussfolgerungen für das voraussichtliche Jahresergebnis können hieraus allerdings noch nicht gezogen werden.

Az.:IV/1 903-00/1 Mitt. StGB NRW Februar 2006

81 Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik 3. Quartal 2005

Nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des dritten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2005 hat das LDS der Geschäftsstelle eine Datei mit den Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2003 und 2004) sowie der ersten drei Quartale 2005 im Vergleich mit 2004 zur Verfügung gestellt.

Die Finanzlage der Kommunen bleibt danach trotz der erfreulich verlaufenen Entwicklung bei der Gewerbesteuer weiterhin ernst. Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts legten in den ersten drei Quartalen 2005 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2,6 % zu. Dies hatte seine Ursache vor allem in einer Steigerung bei den Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen um 5 % (brutto) bzw. 4,1 % (netto). Die Gewerbesteuer verbesserte sich in den ersten drei Quartalen um 10,3 %. Die Einnahmen des Vermögenshaushalts zusammen verschlechterten sich jedoch um 13,2 %, so dass es insgesamt bei den Einnahmen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts nur eine leichte Verbesserung um 0,3 % gab.

Auf der anderen Seite stiegen die Ausgaben des Verwaltungshaushalts um 7,6 %. Trotz der zurückgehenden Ausgaben im Vermögenshaushalt (-13,3 %) stiegen die gesamten Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts insgesamt um 4,7 %. Damit öffnete sich die Schere zwischen der Einnahme- und Ausgabeentwicklung weiter zu Lasten der kommunalen Finanzen.

Die Datei ist im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2005“.

Az.:IV 903-00/2 Mitt. StGB NRW Februar 2006

82 Fachveranstaltung der KfW-Akademie zu Public-Private-Partnership

Die KfW veranstaltet für Multiplikatoren und Kooperationspartner am Dienstag, 14. Februar 2006, die Fachveranstaltung „Public-Private-Partnership - Neue Chance für kommunale Investitionen“. In dieser Tagung sollen Potentiale und Risiken, der Rechtsrahmen, das ÖPP-Beschleunigungsgesetz, Finanzierungsmöglichkeiten durch die KfW und ein Fallbeispiel erörtert werden. Tagungsort ist Frankfurt am Main, KfW-Ostarkade, Atriumsaal, Palmengartenstraße 5-9, 60046 Frankfurt am Main. Die Teilnehmergebühr beträgt 140 Euro.

Nähere Einzelheiten sind dem Beraterforum im Internet unter www.kfw-beraterforum.de zu entnehmen. Hier besteht außerdem die Möglichkeit, sich auch online anzumelden.

Az.:IV/1 904-04 Mitt. StGB NRW Februar 2006

83 Finanzpolitische Grundsatzrede des Bundesfinanzministers

Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hat beim Neujahrsempfang der IHK Frankfurt eine finanzpolitische Grundsatzrede gehalten. Darin ist er auch auf die kommunalrelevanten Themen wie die Reform der Unternehmensbesteuerung, der künftigen Organisation der Kreditwirtschaft in Deutschland und der Ausweitung von PPP eingegangen.

Steinbrück bekräftigte in seiner Rede, dass eine unumstößliche Geschäftsgrundlage der großen Koalition der Erfolg bei der Haushaltskonsolidierung sei. Impulse für Wachstum würden nur auf dieser Grundlage erfolgen. Zugleich plädierte er für eine Umorientierung bei der Schwerpunktsetzung im Sozialstaat. Der Staat müsse sich auf Kern- und Zukunftsaufgaben konzentrieren. Was aktivierend wirke, müsse bleiben, was dagegen zu Passivität und übertriebener Anspruchshaltung führe, müsse abgebaut werden. Steinbrück konstatierte, dass die Ausgaben und Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden derzeit ein Niveau erreicht hätten, das nicht mehr weiter unterschritten werden dürfe. Die Steuerquote von 20 Prozent liege deutlich unter dem EU-Durchschnitt.

Reform der Unternehmensbesteuerung

Steinbrück kündigte in seiner Rede an, dass er in der 2. Jahreshälfte 2006 die Eckdaten für eine umfassende Reform der Unternehmensbesteuerung vorlegen will. Ziel sei es, dadurch eine höhere Wachstumsdynamik zu erreichen. Zu der Reform gehöre auch die Senkung der nominalen Steuersätze. Die Reform soll allerdings für den Haushalt aufkommensneutral gestaltet werden. Dazu werde das Vorhaben durch die Abschaffung von Ausnahmen und Steuergestaltungsmöglichkeiten gegenfinanziert werden. Das Projekt soll bis 2008 verabschiedet werden. Grundsätzliches Ziel sei es, dass die Unternehmen nicht mehr gezwungen werden, ihre Rechtsform und ihre Finanzierung nach steuerlichen Gesichtspunkten zu treffen. Er kündigte an, dass die Reform auch unter Einbeziehung der Vorschläge des Sachverständigenrats und der Stiftung Marktwirtschaft erfolge.

Drei-Säulen-System der Kreditwirtschaft

Steinbrück verteidigte in seiner Rede das bestehende Drei-Säulen-System der Kreditwirtschaft in Deutschland, wo-

nach es neben den Privatbanken auch Genossenschaftsbanken und öffentlich-rechtliche Institute gibt. Das Modell sei das langfristig erfolgversprechendere, da es

- eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und Unternehmen mit Bankprodukten sicherstelle,
- für eine hohe Wettbewerbsintensität und vergleichsweise niedriger Gebühren und Provisionen zugunsten der Verbraucher und des unternehmerischen Mittelstandes Sorge
- und es ein wesentlicher Erklärungsfaktor für die hohe Stabilität unseres Bankensektors sei.

Ausweitung von PPP

Steinbrück hob des Weiteren hervor, dass auch nach Inkraft-Treten des „ÖPP-Beschleunigungsgesetzes“ im Jahr 2005 die Rahmenbedingungen für PPP weiter verbessert und verstärkt privates Kapital zur Finanzierung von PPP mobilisiert werden müsse. Ziel sei es, den Anteil von PPP an öffentlichen Investitionen von heute 4 % auf das Niveau anderer Industrieländer zu bringen, das bereits bei 15 % liegt. Hierzu befürwortet er die weitergehende Öffnung des Investmentgesetzes zugunsten von PPP. Außerdem soll eine erfolgreiche Beteiligung des Mittelstandes ermöglicht werden.

Az.:IV/1 971-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

84 Gespräch mit dem BMF zum steuerlichen Querverbund

Angesichts der aktuellen Diskussion zum steuerlichen Querverbund hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund ein Gespräch mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) geführt, um auf die besondere Bedeutung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten des steuerlichen Querverbundes für die Finanzierung dauerverlustbehafteter kommunaler Bereiche hinzuweisen.

In dem Gespräch wurde gegenüber dem BMF auf die Bedeutung der Verlustverrechnungsmöglichkeiten des steuerlichen Querverbundes für die Finanzierung zentraler Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge hingewiesen. Es wurde deutlich gemacht, dass etwa kommunale Bibliotheken, Museen, Sportanlagen, Kindergärten, Theater sowie Alten- und Pflegeheime nicht gewinnbringend betrieben werden können. Nimmt man den Kommunen die Möglichkeit der Verlustverrechnungsmöglichkeiten dieser dauerdefizitären Bereiche mit den Gewinnen in anderen Bereichen, wird deren Finanzierung in Frage gestellt. Deshalb wurde hervorgehoben, dass die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung nicht auf kommunale Dauerverlustbetriebe angewendet werden dürfen. Außerdem wurde betont, dass gerade bei kommunalen Dauerverlustbetrieben keine steuerliche Gleichbehandlung der Kommunen und Privater zweckmäßig erscheint, da diese Leistungen auf Grund fehlender Lukrativität nur von den Kommunen als Leistungen der Daseinsvorsorge angeboten werden.

Das BMF zeigte Verständnis für das kommunale Anliegen, die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung nicht auf kommunale Dauerverlustbetriebe anzuwenden. Gleichzeitig machten die Vertreter des Ministeriums aber auch deutlich, dass durch das Gebrauchmachen von Verlustverrechnungsmöglichkeiten Steuerausfälle bei Bund und Ländern eintreten. Außerdem wies das BMF auf die

nach seiner Auffassung unklare Rechtslage in dieser Sache in §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) hin. Insbesondere sei unklar, ob kommunale Betriebe gewerblicher Art durch diese Vorschriften privaten Gesellschaften bei der Besteuerung gleichgestellt werden müssen und deshalb die Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung Anwendung finden. Deshalb sei eine Klarstellung durch den Gesetzgeber erforderlich.

Hintergrund für das Gespräch waren Beschlüsse des BFH vom 25.01.2005 und vom 27.04.2005, in denen das Gericht das BMF zum Beitritt zu diesem Verfahren aufgefordert hat. In dem Beschluss vom 25.01.2005 hat der BFH die Frage aufgeworfen, ob auf Grund der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG, die die kommunalen Betriebe gewerblicher Art – nicht zuletzt aus Gründen der Wettbewerbsneutralität – auch ohne Vorhandensein einer Gewinnerzielungsabsicht besteuert, eine gesetzliche Akzeptanz dauerdefizitärer Betriebe gewerblicher Art zu sehen ist. Das BMF hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung getroffen, ob es dem Verfahren beitritt.

Weiterer Anlass für das Gespräch war ein Gutachterauftrag, den das BMF an die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft KPMG vergeben hat. In dem zu erstellenden Gutachten soll eine Bestandsaufnahme durchgeführt werden, welche Querverbundstrukturen in den Kommunen existieren und in welchem Ausmaß diese zur Finanzierung defizitärer Bereiche beitragen. Dabei soll dargestellt werden, in welcher Höhe die derzeitigen Verlustverrechnungsmöglichkeiten von der öffentlichen Hand im Rahmen des steuerlichen Querverbundes in Anspruch genommen werden. Weiterhin sollen in dem Gutachten Vorschläge dafür entwickelt werden, wie die Kommunen durch eigene Optimierungs- und Reorganisationsmaßnahmen den möglichen Wegfall der durch den Querverbund entstehenden Finanzierungsvorteile kompensieren können.

Wir werden uns weiterhin für den Erhalt des steuerlichen Querverbundes und der damit einhergehenden Finanzierungsvorteile für kommunale Dauerverlustbetriebe gewerblicher Art einsetzen. Wir werden dabei hervorheben, dass das Interesse der Kommunen an der Aufrechterhaltung des Querverbundes nicht in der Gewinnmaximierung, sondern in der Gewährleistung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Daseinsvorsorge liegt. Deshalb dürfen die Grundsätze der Besteuerung privater Gesellschaften nicht auf kommunale Betriebe und ihre Gesellschafter (die Kommune) übertragen werden. Kommunale Betriebe gewerblicher Art sind strukturell nur auf Einnahme- und nicht auf Gewinnerzielung angelegt, werden jedoch aufgrund der gesetzlichen Wertung in § 4 Abs. 1 Satz 2 KStG der Besteuerung unterworfen. Es widerspricht der Intention des Gesetzgebers, wenn man trotzdem die für Private entwickelten Grundsätze der verdeckten Gewinnausschüttung auf kommunale Betriebe gewerblicher Art anwendet.

Az.:IV/1 920-05

Mitt. StGB NRW Februar 2006

85 Konditionenänderung im KfW-Infrastrukturprogramm

Entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt senkt die KfW mit Wirkung vom 13.01.2006 im KfW-Infrastrukturprogramm die Zinssätze. Die für Auszahlungen ab dem 13.01.2006 gültigen Konditionen lauten wie folgt:

Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben Direktkredite	Laufzeit / tilgungsfreie Anlaufjahre	Zins- bindungs- frist	Aus- zahlungs- kurs in %	Zinssatz % p.a.	
				nominal	effektiv (gem. PAngV)
KfW-Kommunalkredit	20/3	5	100	2,45	2,47
	20/3	10	100	2,90	2,92
	20/3	20	100	3,10	3,12
	30/5	5	100	2,50	2,52
	30/5	10	100	2,95	2,97
	30/5	20	100	3,25	3,28
KfW-Infrastrukturprogramm	30/5	5	100	2,50	2,52
	30/5	10	100	2,95	2,97
	30/5	20	100	3,25	3,28

Diese Konditionenänderung gilt nicht für bereits vollvalutierende Darlehen. Alle übrigen Programmbedingungen bleiben unverändert.

Beim Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ und im KfW-Infrastrukturprogramm gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) und im Sonderfonds „Wachstumsimpulse“ sind aufgrund der Schließung dieser Programme nicht mehr möglich.

Fragen zum Bereich Infrastruktur beantworten die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank. Diese erreichen Sie per Telefon montags bis freitags, jeweils von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr unter der Servicenummer 01801/335577, per Fax unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de.

Die aktuellen Konditionen können Sie auch auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abfragen oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 abrufen (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Az.:IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Februar 2006

86 Mitgliederversammlung des GVV 2006

Die GVV Kommunalversicherung VVaG hat uns mitgeteilt, dass die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung am Mittwoch, 21.06.2006, in Köln stattfindet.

Az.:IV/1 962-00 Mitt. StGB NRW Februar 2006

87 Umfrage zur Einführung des NKF

Nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) für Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2005 hat die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen begonnen. Die Kommunen sind verpflichtet, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2009 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz nach § 92 Abs. 1-3 der GO aufzustellen.

Die Einführungsphase für das NKF wird wegen der vom Gesetzgeber eingeräumten vierjährigen Übergangszeit unterschiedlich sowohl in den Elementen als auch im Zeitablauf durchgeführt.

Zur Vorbereitung und späteren Überprüfung des beschlossenen Gesetzes ist es für das Innenministerium aber auch für die Kommunen wichtig, Näheres über den Umsetzungsstand und die Akzeptanz des NKF zu erfahren und zu erfragen, in welchem Umfang von den anderen Kommunen bereits Vorbereitungen für die Einführungen des neuen doppischen Haushalts- und Rechnungswesens getroffen und welche Erfahrungen sie bisher dazu gemacht haben. Außerdem ist interessant, offene Fragen und Unterstützungsbedarf herauszufinden, für die ggf. bereits im Rahmen der Überprüfung des Gesetzes eine Lösung zu erarbeiten ist oder, die besondere Begleitmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder das kommunale NKF-Netzwerk erforderlich machen.

Das Innenministerium wird daher in den nächsten Wochen gemeinsam mit der Steria Mummert Consulting AG eine Umfrage durchführen. Der Fragebogen soll noch im Januar 2006 versandt werden. Die Umfrage und der Fragebogen sind mit dem Städte- und Gemeindebund NRW abgestimmt. Der Verband unterstützt die Umfrage.

Az.:IV/1 904-05/9 Mitt. StGB NRW Februar 2006

88 Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer

Bezug nehmend auf unseren Schnellbrief Nr. 142 v. 16.12.2005, mit dem wir über den aktuellen Verfahrensstand und eine Handlungsempfehlung informiert hatten, möchten wir im Nachgang eine ergänzende Empfehlung aussprechen:

In dem Schnellbrief hatten wir über die Besprechung mit den Grundsteuerreferatsleitern von Bund und Ländern zum weiteren Vorgehen bei der Verfassungsbeschwerde gegen die Grundsteuer informiert. Insbesondere hatten wir darüber berichtet, dass die Referatsleiter auf Nachfrage des DStGB erklärt haben, dass die Finanzämter bei Einsprüchen gegen Messbetrags- bzw. Einheitswertbescheide die Steuerpflichtigen nicht auf das Widerspruchsverfahren

gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde als richtigen Rechtsweg verweisen sollen. Vor dem Hintergrund dieser Beschlusslage ist es aus unserer Sicht angebracht, dass auch die Gemeinden bei schließlich doch eingelegten Widersprüchen gegen ihre Grundsteuerbescheide nicht auf das Einspruchsverfahren bei der Finanzverwaltung verweisen, sondern eine der in dem Schnellbrief dargestellten Alternativen für die weitere Verfahrensweise wählen. Ansonsten steht zu befürchten, dass die Finanzbehörden sich zukünftig nicht an ihre bisherige Beschlusslage gebunden fühlen und ihrerseits auf das Widerspruchsverfahren bei den Gemeinden als statthaftes Rechtsbehelfsverfahren in dieser Sache verweisen. Dadurch würde es zu zusätzlichen Widerspruchsverfahren bei den Gemeinden kommen. Auch im Interesse der rechtsschutzsuchenden Bürger erscheint es nicht zweckmäßig, wenn diese von Kommunal- und Finanzverwaltung auf den jeweils anderen Rechtsweg verwiesen werden.

Wir empfehlen daher, eventuellen Anträgen auf Ruhen des Verfahrens zuzustimmen. Für die Fälle der sog. Vorgeflichkeit gilt § 94 VwGO. Danach liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie das Ruhen des Verfahrens anordnet oder ob sie in der Sache selbst entscheiden möchte. Aus unserer Sicht ist es in diesem Fall aus verfahrensökonomischen Gründen für die Gemeinden am vorteilhaftesten, bis zur Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde von einer Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens abzusehen.

Sollte die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen werden (wovon wir und auch die Finanzverwaltung ausgehen), so könnten die eingelegten Rechtsbehelfe zu diesem Zeitpunkt zurückgewiesen werden. Sollte die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen werden, bietet es sich in dieser Konstellation an, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass im Falle einer stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Erstattungsfälle und ihre negativen Auswirkungen nur auf die Bürger begrenzt werden würden, die Widerspruch eingelegt haben.

Abschließend möchten wir noch auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Städte und Gemeinden die Grundsteuerbescheide nur vorläufig festsetzen können (vgl. § 165 AO). Ein Vorteil dieser Vorgehensweise besteht zwar darin, dass Widersprüche der Bürger vermieden werden. Ein großer Nachteil dieser Lösung besteht aber darin, dass möglicherweise im Fall einer - unwahrscheinlichen - stattgebenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Grundsteuer nebst Zinsen allen steuerpflichtigen Bürgern zurückerstattet werden müsste. Insofern wäre an den praktikablen Weg zu denken, in die Vorläufigkeitserklärung den begrenzenden Zusatz aufzunehmen „soweit privat genutztes Wohneigentum vorliegt“.

Über die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir Sie informieren.

Az.:IV/1 931-01

Mitt. StGB NRW Februar 2006

89 VG Düsseldorf weist Grundsteuerklagen ab

Die 25. Kammer des VG Düsseldorf hat am 23.01.2006 mehrere Verfahren (Az.: 25 K 2643/05 u. a.) betreffend die Heranziehung zur Grundsteuer entschieden. Mit den Klagen

wurde im Wesentlichen geltend gemacht, die Erhebung der Grundsteuer als „Sonder-Vermögenssteuer“ nur für Grundbesitzer verstoße gegen das Grundgesetz, insbesondere den Gleichheitsgrundsatz. Zudem sei die wirtschaftliche Grundlage persönlicher Lebensführung von der Steuer auszunehmen. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen abgewiesen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Der Gleichheitsgrundsatz sei nicht verletzt. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, die Grundsteuer werde vom Grundgesetz in ihrer historisch gewachsenen Bedeutung aufgenommen und als zulässige Form des Steuerzugriffs anerkannt, dies in Kenntnis dessen, dass es das Vermögenssteuergesetz ab 1997 für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Ferner habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer eine so genannte Objektsteuer sei, was bedeute, dass der Grundbesitz ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten steuerlich erfasst wird. Das Verwaltungsgericht hat daraus hergeleitet, dass die für so genannte Sollertragssteuern (z. B. die frühere Vermögenssteuer) entwickelten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts für die Grundsteuererhebung nicht gleichermaßen gelten.

Hiervon unberührt bleibt die seit Anfang August 2005 beim Bundesverfassungsgericht vorliegende Verfassungsbeschwerde gegen Teile des Grundsteuerrechts. Diesbezüglich bleibt es bei den Empfehlungen der Geschäftsstelle (vgl. Schnellbrief Nr. 142 v. 16.12.2005).

Az.:IV/1 931-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

90 Pressemitteilung: Grundsteuerbescheide für rechtmäßig erklärt

Die 25. Kammer des VG Düsseldorf hat in mehreren Verfahren Klagen gegen die Veranlagung zur Grundsteuer abgewiesen. Diese wurden im Wesentlichen begründet mit einer angeblichen Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer. „Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts bestätigen die Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW“, kommentierte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, heute in Düsseldorf diesen Vorgang.

Das Verwaltungsgericht hat in aller Deutlichkeit ausgeführt, dass das Grundsteuerrecht nicht gegen das Grundgesetz verstoße. Denn bereits das Bundesverfassungsgericht habe entschieden, dass die Grundsteuer vom Grundgesetz als zulässige Form der Besteuerung anerkannt sei. Ferner habe das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, die Grundsteuer sei eine so genannte Objektsteuer. Dies bedeute, dass das Grundvermögen ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten steuerlich erfasst wird. Auf die Leistungsfähigkeit oder die Vermögensverhältnisse der Eigentümer komme es demnach nicht an.

Derzeit sehen sich Städte und Gemeinden in NRW sowie die Finanzverwaltung mit einer Vielzahl von Einsprüchen und Widersprüchen gegen die Grundsteuer konfrontiert. Diese werden zumeist standardmäßig mit Hinweis auf einige Musterverfahren eingelegt. „Die klare Festlegung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf macht deutlich, wie gering die Erfolgsaussichten solcher Widersprüche unter Hinweis auf die mögliche Verfassungswidrigkeit der Grundsteuer sind“, machte Schneider deutlich. Zwar sei die Grundsteuer in ihrer jetzigen Form durchaus reformbe-

dürftig. Doch die Grundsteuer per se sei als rechtsichere und verlässliche Steuerquelle, die letztlich eine Gegenleistung für die Bereitstellung kommunaler Infrastruktur darstellt, für die Städte und Gemeinden unverzichtbar.

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Schule, Kultur und Sport

91

Ausbau von Hauptschulen zu Ganztags Hauptschulen

Die Geschäftsstelle hat am 21. Dezember 2005 eine Stellungnahme zur Änderung des bestehenden Ganztagserslasses (BASS 12-63 Nr. 2) und zu dem Erlaß zur Genehmigung des erweiterten Ganztagsbetriebes sowie zur Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags abgegeben. Darin wurde das Vorhaben des Landes, zusätzliche Ganztagsplätze im Hauptschulbereich zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Angesichts der begrenzten Anzahl der zu schaffenden Ganztags Hauptschulplätze bleibe allerdings abzuwarten, ob das Ausbauziel des Landes von 50.000 Plätzen bis zum Jahr 2012 neu überdacht werden müsse.

Als Interessenverband der meisten kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen hat der StGB NRW Wert auf eine angemessene Berücksichtigung des kreisangehörigen Raumes bei der Auswahl der Schulen durch das Ministerium gelegt. Die Qualitätsoffensive im Bereich der Hauptschule dürfe nicht zu einem Großstadtprojekt werden.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht könne von den Schulträgern nicht erwartet werden, sämtliche Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Antrag bis zum 15.01.2006 zu erfüllen. In der Stellungnahme ist daher das MSW NRW gebeten worden, keine zu hohen Anforderungen an die von den Schulträgern einzureichenden Anträge zu stellen.

Nach dem Erlaßentwurf soll offenbar der Schulträger bei der Kapitalisierung von Stellenanteilen im Einvernehmen mit der Schule Verträge mit Dritten abschließen können, in denen die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel vereinbart wird. Der Städte- und Gemeindebund hat eine solche Personalverantwortung aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, weil die Angebote in der Ganztags Hauptschule den inneren Schulangelegenheiten zuzurechnen sind. Die Personalverantwortung sollte vielmehr grundsätzlich beim Land liegen. Denkbar sei allerdings, den Schulträgern, die es ausdrücklich wünschen, die Möglichkeit einzuräumen, im Falle einer Kapitalisierung von Stellenanteilen selbst Personal einzustellen.

Die vollständige Stellungnahme kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Ganztags Hauptschule abgerufen werden.

Az.:IV/2 211-32

Mitt. StGB NRW Februar 2006

92

Pressemitteilung: Schulplanung nicht unnötig erschweren

Anlässlich der heutigen Anhörung im NRW-Landtag wies der Städte- und Gemeindebund NRW auf die gravierenden

Probleme hin, die eine Abschaffung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche mit sich bringen würde. „Eine geordnete Schulentwicklungsplanung und ein wirtschaftlicher Einsatz kommunaler Ressourcen wären so kaum möglich“, machte Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes, deutlich.

Zahlreiche Resolutionen von Stadt- und Gemeinderäten an den NRW-Ministerpräsidenten und das NRW-Schulministerium sowie die Ergebnisse einer aktuellen Umfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW bestätigen, dass diese Bedenken von der überwiegenden Mehrheit der kommunalen Schulträger geteilt werden. Von 225 an der Umfrage teilnehmenden Kommunen schätzen 195 die Aufhebung der Grundschulbezirke als problematisch ein. Im Gegensatz dazu sehen lediglich 20 Städte und Gemeinden die Maßnahme als unproblematisch an.

Dass die Abschaffung der Schulbezirke zu einem größeren Wettbewerb zwischen Schulen und damit zu mehr Qualität führe, sei nicht bewiesen und werde von zahlreichen Fachleuten kritisch beurteilt. Als Folge der Abschaffung der Grundschulbezirke erwarten zahlreiche Kommunen angesichts ungleicher Ausgangsbedingungen langfristig die Schließungen von „Problemschulen“ und einen Ausbau von beliebteren Schulen. „Die Probleme werden aber dadurch nicht gelöst, sondern nur hin und her geschoben“, warnte Schneider.

„Umso weniger nachvollziehbar ist, warum den Schulträgern jetzt mit der Abschaffung der Schuleinzugsbereiche auch noch ein zentrales Steuerungsinstrument für eine gleichmäßige Auslastung der weiterführenden Schulen genommen werden soll“, merkte Schneider an. Die Umfrage habe gezeigt, dass in Kommunen mit mehreren weiterführenden Schulen ähnliche Probleme wie bei den Grundschulen zu erwarten seien.

Angesichts des klaren Umfrage-Ergebnisses sollten die Regierungsfractionen nochmals sorgsam Vor- und Nachteile einer Abschaffung der Schulbezirke für das Schulsystem abwägen, legte Schneider dar. Es gebe keinen Sinn, eine derart weit reichende Entscheidung gegen den Willen der Schulträger durchzusetzen, obwohl der Nutzen der Maßnahme mehr als zweifelhaft sei.

Einen sinnvollen Kompromissvorschlag sieht Schneider darin, den Kommunen die Entscheidung zu überlassen, ob sie Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche abschaffen wollen: „Dies wäre ein sinnvoller Beitrag zum Standardabbau und zur Stärkung der - immer wieder geforderten - Verantwortung vor Ort.“

Az.:IV

Mitt. StGB NRW Februar 2006

93

Bundesgerichtshof zum kommunalen Bestattungsdienst

Der BGH hat sich mit Urteil vom 21. Juli 2005 (Az.: I ZR 170/02) zu wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einem privatwirtschaftlich betriebenen städtischen Bestattungsdienst geäußert. Im wesentlichen lag der Entscheidung folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte ist Friedhofsträgerin. In einem Gebäude am Rand des Friedhofs befinden sich Aufbewahrungsräume

und die Aussegnungshalle. An die Aussegnungshalle schließt ein Gebäudeteil mit drei Büroräumen an. In einem dieser Räume ist das Büro der Friedhofsverwaltung der Beklagten; hier werden die Grabstellen vergeben und die Bestattungszeiten festgelegt. Der zweite Raum wurde für den Betrieb des privatwirtschaftlich betriebenen städtischen Bestattungsdienstes genutzt. Der dritte Raum diente der Beklagten und zwei Sargherstellern bis zu einer von der Beklagten im Rechtsstreit abgegebenen Unterlassungserklärung als Ausstellungsraum für Särge und Überurnen. Der städtische Bestattungsdienst wird personell getrennt von der Friedhofsverwaltung geführt und übernimmt gewerbliche Leistungen im Zusammenhang mit Bestattungen. Das Sterbefall-Standesamt und das Friedhofsamt sind im Rathaus in der Stadtmitte. Die Klägerin zu 1, ein Bestattungsunternehmen, und die Klägerin zu 2, ein Verband, wenden sich insbesondere gegen den privatwirtschaftlich betriebenen städtischen Bestattungsdienst.

Der BGH ist zu dem Ergebnis gekommen, den Klägern stehe gegen die Beklagte wegen des beanstandeten Wettbewerbsverhaltens kein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch zu (§§ 3, 8 UWG). Die für diese Beurteilung maßgebliche Rechtslage habe sich durch das Inkrafttreten des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 nicht gegenüber dem zuvor geltenden Rechtszustand verändert. Es sei für sich genommen wettbewerbsrechtlich unbedenklich, wenn sich die Beklagte als Gemeinde mit ihrem als Eigenbetrieb geführten Bestattungsdienst am Wettbewerb beteilige. Eine Teilnahme der öffentlichen Hand am Wettbewerb sei weder allgemein noch im Bereich des Bestattungswesens unzulässig. Die wettbewerbsrechtliche Beurteilung könne sich deshalb nur auf die Art und Weise der Beteiligung der öffentlichen Hand am Wettbewerb beziehen.

Der öffentlichen Hand sei, wenn sie sich erwerbswirtschaftlich betätige, nicht anders als private Unternehmen unlauteres Wettbewerbsverhalten verboten. Die Unlauterkeit einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit einer Gemeinde könne sich zudem gerade aus ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft und der damit verbundenen besonderen Stellung gegenüber den anderen Marktteilnehmern, insbesondere den Verbrauchern, ergeben. Die Beklagte handele allerdings nicht unlauter im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG, wenn sie das Büro ihres Bestattungsdienstes im Friedhofsgebäude unterbringe. Die Beklagte sei allerdings, wenn sie erwerbswirtschaftlich tätig sei, auch an ihre eigenen kommunalen Satzungen gebunden. Diese seien gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG, die auch dazu bestimmt seien, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Beurteilung des Berufungsgerichtes, daß die Beklagte nicht gegen ihre eigene Friedhofssatzung verstoße, wenn sie das Büro ihres erwerbswirtschaftlichen Bestattungsdienstes im Friedhofsgebäude unterbringe, werde von der Revision jedoch ohne Erfolg beanstandet.

Die Beklagte handele auch nicht unlauter im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG, wenn sie im Friedhofsgebäude das Büro ihres erwerbswirtschaftlichen Bestattungsdienstes neben dem Büro ihrer Friedhofsverwaltung unterbringe. Hinterbliebene könnten zwischen den verschiedenen Angeboten gewerblicher Bestattungsunternehmen frei wählen. Die Beklagte nehme dadurch, daß sie das Büro ihres Bestattungsdienstes auf dem Friedhofsgelände unterhalte, keinen unangemessenen unsachlichen Einfluß auf mögliche Kun-

den. Die Räume, die für die hoheitliche Friedhofsverwaltung genutzt würden, und die Räume für den Bestattungsdienst seien hinreichend voneinander getrennt.

Mit der Unterbringung ihres Bestattungsdienstes im Friedhofsgebäude nutze die Beklagte auch nicht in wettbewerbsrechtlich unlauterer Weise ihre öffentlich-rechtliche Stellung aus. Die Beklagte sei grundsätzlich nicht gehindert, für ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Bestattungswesens Mittel einzusetzen, die ihr aufgrund ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung zur Verfügung stünden. Es liege zudem im öffentlichen Interesse, daß die Mittel, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stünden, wirtschaftlich eingesetzt werden. Standortvorteile, die mit der Nutzung ihres Eigentums verbunden seien, dürfe die öffentliche Hand im Wettbewerb mit privaten Unternehmen nutzen. Von der Beklagten könne deshalb nicht verlangt werden, daß sie das ihr gehörende Friedhofsgebäude nicht für eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit nutze, die mit dem Friedhofszweck vereinbar sei.

Das Gericht kam auch zu dem Ergebnis, daß Ansprüche aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ebenfalls nicht bestehen. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, daß die Urteilsbegründung keine kommunalverfassungsrechtlichen Ausführungen enthält. Die vollständige Entscheidung kann im Internet unter www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

Az.:IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

94

Fortbildung des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder

Der Bundesfachverband öffentliche Bäder hat auf Veranstaltungen und neu konzipierte Seminare aufmerksam gemacht. Beispielhaft seien beim neuen BÖB-Fortbildungsprogramm drei Tageslehrgänge zum Thema „Mängel und Schäden im Bäderbau“ genannt, die vom Arbeitskreis Bäderbau des Technischen Ausschusses der Verbände des Badewesens entwickelt worden seien. Beim Seminar „Schwimmen lernen: kindgerecht und vielseitig vermittelt“ werde Dr. Lilli Ahrendt, Düsseldorf, über aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schwimmen und Lernen von Kindern berichten. Darüber hinaus würden erstmalig zwei Veranstaltungen zu Fragen des Arbeitsrechts in Kooperation mit dem Pädagogischen Institut für die Wirtschaft, Schlüchtern, angeboten.

Das Fortbildungsprogramm kann kostenlos in der BÖB Geschäftsstelle angefordert werden. Kontakt: Bundesfachverband öffentliche Bäder e.V., Postfach 34 02 01, 45074 Essen, Telefax: 0201/8 79 69-20, E-Mail: info@boeb.de.

Az.:IV/2 390-21

Mitt. StGB NRW Februar 2006

95

Liberalisierung des Glücksspiels

Staatlich konzessionierte Wetten, Lotterien und Glücksspiele, von deren hohen Zweckerträgen in Deutschland insbesondere der Sport profitiert, sollen auch künftig von den Regelungen der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen bleiben. Nach Mitteilung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hat der federführende Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments einen entsprechenden Beschluss gefasst. In Deutschland werden Überschüsse aus Glücksspielen zweckgebunden

an die Länder abgeführt. Aus den Erlösen des staatlichen Glücksspielmonopols fließen der Sportförderung jährlich Millionenbeträge zu, die größtenteils dem Jugend- und Breitensport zu Gute kommen. Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum des Europäischen Parlaments, Glücksspiele aus dem Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen. Die erste Lesung im Europäischen Parlament ist für Januar 2006 vorgesehen.

Wenn das Europäische Parlament entsprechend der Empfehlung des Binnenmarktausschusses beschließt, können die EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Dienstleistungen entsprechende Ausnahmen ermöglichen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund geht davon aus, dass dann auch die Bundesregierung von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, um im Interesse des Sports, diese dringend benötigte Finanzierungsquelle zu erhalten.

Neben der Entscheidung des EU- Parlaments hängt die Zukunft der Sportfinanzierung aus „Lottomitteln“ auch von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit privater Sportwetten ab. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits Anfang November 2005 über das staatliche Glücksspiel-Monopol verhandelt. Die Beschwerdeführerin, eine Münchner Buchmacherin, will Sportwetten zu festen Gewinnquoten - so genannte Oddset-Wetten - veranstalten oder zumindest vermitteln. Dies wurde ihr zunächst von der Stadt München und schließlich vom Bundesverwaltungsgericht untersagt. Mit einer Entscheidung wird allgemein zu Beginn des Jahre 2006 gerechnet.

(Quelle: DStGB Aktuell 5005 vom 16.12.2005)

Az.:IV/2 385-1 Mitt. StGB NRW Februar 2006

96 Erlasse und Förderrichtlinien zur Offenen Ganztagschule

Die Geschäftsstelle hat am 3. Januar 2006 eine Stellungnahme zur Neufassung der Erlasse und Förderrichtlinien zur Offenen Ganztagschule gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen abgegeben. Nachfolgend wird die grundsätzliche Einschätzung wiedergegeben:

„Die Absicht des Landes, die Qualität in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich im Sinne von § 9 Abs. 3 Schulgesetz durch eine Bereitstellung zusätzlicher Lehrerstellen zu verbessern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Städte- und Gemeindebund hat sich seit Beginn der Diskussion um die Offene Ganztagschule dafür eingesetzt, daß der Offenen Ganztagschule mehr Lehrstellenanteile zugute kommen. Die nunmehr beabsichtigten zwei Zehntel-Lehrstellenanteile sind ein Schritt in die richtige Richtung. Um dem Ziel der Intensivierung einer gezielten und individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen, sind u.E. jedoch mindestens Drei-Zehntel-Lehrstellenanteile erforderlich.

Wenn die Bereitstellung der zusätzlichen Zehntel-Lehrstelle pro Gruppe in der Offenen Ganztagschule auch grundsätzlich zu begrüßen ist, so ist die Einschränkung der Möglichkeit der Kapitalisierung der bestehenden Zehntel-Lehrstelle jedoch bedenklich. Denn durch diese Einschränkung wird bei zahlreichen Schulträgern eine Finanzierungslücke für sonstige Angebote in der Offenen Ganztagschule entstehen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum die Landesförderung – insbesondere der Grundfestbetrag von 615 Euro pro Schuljahr und Kind – nicht an die aktuellen Gegebenheiten angepaßt wird. Der Grundfestbetrag ist seit nunmehr drei Jahren unverändert geblieben. Die entstandenen Preissteigerungen müssen einseitig vor Ort aufgebracht werden.

In den uns zugeleiteten Erläuterungen sind an zahlreichen Stellen zusätzliche Standards zu Lasten der Schulträger gesetzt worden. Wenn das Land seine Bekenntnisse zum Standardabbau ernst meint, dann sollte ein erster Beitrag zur Umsetzung dieser Ankündigung der Verzicht auf neue Vorgaben sein. Aus der Sicht des StGB NRW handelt es sich durchweg um entbehrliche Standards. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW sollte stattdessen den Schulen und Schulträgern einen größeren Handlungsspielraum ermöglichen.“

Die vollständige Stellungnahme kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Schule/Offene Ganztagschule abgerufen werden.

Az.:IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Februar 2006

97 Öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball-WM 2006

Die Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin, hat ein Informations- und Argumentationspapier zum Themenfeld „Öffentliche Übertragung von Spielen der Fußball WM 2006 in Städten und Gemeinden – sog. Public Viewing – erstellt.

Das 15 Seiten umfassende Papier kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur und Sport/Sport unter dem Titel Fußball WM 2006 – Public Viewing – abgerufen werden.

Az.:IV/2 380-0/1

Mitt. StGB NRW Februar 2006

98 Oberverwaltungsgericht NRW zum Hausrecht in Schulen

Das OVG NRW ist mit Beschluß vom 26.10.2005 (Az.: 19 B 1473/05) zu dem Ergebnis gekommen, daß das Hausrecht der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des sicheren und geordneten Schulbetriebs als zwingende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Schule, Schüler zu erziehen und zu bilden, diene. Es verdränge insoweit das Hausrecht des Schulträgers als des Eigentümers oder Besitzers des Schulgeländes, das im übrigen unberührt bleibe, soweit es sich auf nicht zu den schulischen Aufgaben gehörende Veranstaltungen auf dem Schulgrundstück erstrecke.

Dieser enge funktionelle Zusammenhang mit dem Schulbetrieb habe zur Folge, daß die Schulleiterin das Hausrecht nicht im Auftrag oder in Vertretung des Schulträgers, sondern vielmehr eigenverantwortlich ausübe. Seine Wahrnehmung sei daher nicht eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung nach § 28 Abs. 2 GG, so daß – mit Blick auf das Widerspruchsverfahren – der Bürgermeister der Gemeinde nicht als Selbstverwaltungsbehörde im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO sachlich zuständig

gewesen sei, den Widerspruchsbescheid zu erlassen; hierzu sei er auch nicht als nächsthöhere Behörde i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO zuständig gewesen, weil nächsthöhere Behörde die untere Schulaufsichtsbehörde sei.

Demgegenüber wird von der Literatur ganz überwiegend die Auffassung vertreten, daß die Schulleiterin bzw. der Schulleiter das Hausrecht lediglich im Auftrag oder in Vertretung des Schulträgers ausübt (vgl. z.B. Margies/Roeser, Schulverwaltungsgesetz, 3. Auflage, § 20 Rdnr. 28). Das OVG NRW kann seinen gegenteiligen Ansatz jedenfalls nicht auf eine veränderte Rechtslage stützen. Den Gesetzesmaterialien zum Schulgesetz (LT-Drucksache 13/5394, Seite 103) kann entnommen werden, daß die Regelung des § 59 Abs. 2 Schulgesetz lediglich an die alte Rechtslage des § 20 Schulverwaltungsgesetz anknüpft ohne eine inhaltliche Änderung herbeizuführen.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle sollte grundsätzlich dem Schulträger als Eigentümer des Grundstücks und des Schulgebäudes das Hausrecht zustehen. Die vom OVG NRW vertretene Auffassung kann im Extremfall dazu führen, daß einem Vertreter des Schulträgers - ggf. auch dem Bürgermeister - Hausverbot erteilt wird. Die Geschäftsstelle wird sich daher im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Novellierung des Schulgesetzes NRW für eine Neufassung des § 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW aussprechen.

Az.:IV/2 216-20

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Datenverarbeitung und Internet

99 Zwischenstand zur .eu-Domain

Seit dem 07.12.05 liegen ca. 160.000 Anmeldungen für Internetdomains mit der neuen Endung „.eu“ vor, davon ca. 15.000 von Behörden. Noch bis zum 06.02.2006 können Markeninhaber und berechtigte öffentlichen Körperschaften an der ersten, exklusiven Runde der Domainvergabe teilnehmen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 41/2006). Die beiden ersten validierten Domains waren muenchen.eu und vienna.eu. Für die Validierung muss innerhalb von 40 Tagen nach Antragstellung ein Nachweis über die Berechtigung des Antragstellers durch diesen geführt werden (siehe ebd.).

Falls der Antragsteller diese Frist verstreichen lässt (was z.B. bei der Stadt Köln offenbar passierte), gilt laut www.eurid.eu folgendes: „Nachdem Sie über eine Registrierstelle einen Domänennamen während der Sunriseperiode beantragt haben, werden Sie eine Bestätigungsemail von EURid bekommen, in der wir Sie bitten, den Nachweis für Ihr früheres Recht an dem beantragten Domänennamen einzuschicken. Sie haben hierfür 40 Tage Zeit. Manchmal bietet ein Dritter (z.B. Rechtsanwalt) an, die ganze Papierarbeit zu erledigen. Falls Sie dies vereinbart haben, wird die erwähnte Email direkt an die Adresse des Dritten geschickt.“

In der WHOIS-Datenbank (www.whois.eu) können Sie sehen, was die Einreichfrist für das Einschicken Ihres Nachweises ist, ob und wann der Nachweis eingelangt ist oder ob die Einreichfrist verstrichen ist. Sie können in der WHOIS außerdem sehen, ob noch jemand anders densel-

ben Domänennamen beantragt hat. Falls kein Nachweis binnen 40 Tagen empfangen worden ist, läuft der Antrag aus und der Antragsteller bekommt eine Email, welche diese Tatsache erklärt. Falls die Frist für das Einsenden des Nachweises abläuft, oder Ihr Sunriseantrag abgewiesen wird, ist es möglich, neuerlich einen Antrag zu stellen, und jeglichen Fehler zu korrigieren, der die Abweisung verursacht haben könnte.

Ist hingegen alles in Ordnung und Ihr Antrag wurde angenommen, dann gibt es eine 40tägige Wartefrist, bevor Sie beginnen können, Ihren neuen Domänennamen zu benutzen. Während dieser Zeit kann man eine Beschwerde in Form eines ADR-Verfahrens (Alternative Streitbeilegung) einlegen, falls man glaubt, dass das Verfahren für die Zuteilung des Domänennamen nicht korrekt verlaufen ist.“

Az.:G/3-1 805-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

100 Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses ADV

Am 06. und 07. März findet in Hamburg der 43. Erfahrungsaustausch des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund / Länder / Kommunalbereich statt. Auch diesmal werden wieder E-Government-Projekte in Vorträgen und Poster-Sessions von Behörden für Behörden vorgestellt. Die Veranstalter legen dabei Wert darauf, dass ausschließlich BehördenmitarbeiterInnen referieren.

Die Homepage der Veranstaltung ist unter <http://url123.com/vnmdr> zu erreichen. Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 80,00.

Az.:G/3-1 830-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

101 Bundesstelle für Informationstechnik eingerichtet

Im Bundesverwaltungsamt wurde zum Jahreswechsel eine Bundesstelle für Informationstechnik (BIT, www.bit.bund.de) eingerichtet. Die BIT soll als interner IT-Dienstleister des Bundes laut Innenminister Schäuble den Prozess der Verwaltungsmodernisierung weiter unterstützen und vorantreiben. Dabei soll die BIT die Basiskomponenten - beispielsweise zur Gestaltung und Betreuung von Internetauftritten für Behörden - betreiben und ausbauen und zentrale Dienste und Systeme wie das Ideenmanagement oder das zentrale Kabinetts-Informationssystem bereit stellen. Auch das Projektmanagement und die Software-Entwicklung gehören zu ihren Aufgaben.

Az.:G/3-1 805-01

Mitt. StGB NRW Februar 2006

102 BSI-Grundschutzhandbuch überarbeitet

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI (www.bsi.bund.de), hat das von ihm herausgegebene IT-Grundschutzhandbuch überarbeitet. Es wurde konkret um die Komponenten IT-Sicherheitssensibilisierung und -schulung, Clients unter Windows XP, Mobiler Arbeitsplatz sowie Besprechungs-, Veranstaltungs- und Schulungsräume erweitert. Andere Themen wie IT-Sicherheits-Management, Organisation, Personal, Allgemeiner Server, Allgemeiner Client und Laptop wurden aktualisiert.

Az.:G/3-1 800-10

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Verband der privaten IT-Dienstleister gegründet

Am 6. Januar haben in Berlin mittelständische Unternehmen den „Databund – Bundesverband der mittelständischen IT-Dienstleister und Softwarehersteller für den öffentlichen Sektor“ gegründet (www.databund.de). Dieser soll die Interessen der Unternehmen wahren. Die Mitglieder sehen laut ihrer Presseerklärung zur Gründung des Verbandes die Gefahr, dass die öffentlichen IT-Dienstleister die kommunalen Netzwerke kontrollieren würden, andere Regeln bei der Preisgestaltung hätten und keinem Insolvenzrisiko unterlägen. Die Software, die unter solchen Rahmenbedingungen entwickelt würde, untergrübe den freien Wettbewerb, verhindere Innovationen im IT-Sektor und verursache unkontrollierbare Kosten im E-Government. Ziel des Verbandes sei es daher, freien Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen IT-Dienstleistern zu schaffen.

Az.:G/3-1 800-00

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Jugend, Soziales und Gesundheit

Bundesrat beschließt Initiative zur Zuständigkeitslockerung

Der Bundesrat hat am 21.12.2005 dem vom Land Hessen erneut eingebrachten Entwurf für ein Zuständigkeitslockerungsgesetz zugestimmt. Der Gesetzentwurf enthält u.a. Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (KJHG) in Form von Öffnungsklauseln. Danach soll die Errichtung eines Landesjugendamtes in das Ermessen der Länder gestellt und es ihnen ermöglicht werden, die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen von dem überörtlichen auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu übertragen, sofern dieser nicht selbst zugleich Träger der Einrichtung ist.

Der Beschluss des Bundesrats deckt sich mit jahrelangen Forderungen des DStGB und des StGB NRW, insbesondere zum Bereich der Heimaufsicht unter dem Aspekt ortsnaher und effizienter Aufgabenwahrnehmung eine Lockerung bundesrechtlicher Zuständigkeitsvorgaben zu befürworten.

Az.:III 810 - 8

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Empfehlung zur Anerkennung des Basistelefons

Der Projektbeirat zur Begleitung und Bewertung des „Pilotversuches Basistelefon“, bestehend aus Vertretern der Bundesnetzagentur, den kommunalen Spitzenverbänden, dem Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post, Verbraucherschutzverbänden sowie der Deutschen Telekom AG, empfiehlt dem Präsidium der Bundesnetzagentur, dem Beirat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen sowie dem Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post, das Basistelefon als geeignet zur Erfüllung der Infrastrukturverpflichtung gem. § 78 Abs. 2 Nr. 4 TKG zu betrachten.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände erfüllt der Funktionsumfang des Basistelefons die Anforderungen des Telekommunikationsuniversaldienstes an öffentliche Fernsprecheinrichtungen.

Nach einem umfangreichen Pilotversuch mit insgesamt 14824 im Einvernehmen mit den Belegenheitskommunen aufgestellten Basistelefonen kam der Projektbeirat zu dem Ergebnis, dass die Geräte im Funktionsumfang den öffentlichen Telefonstellen in herkömmlicher Endgeräteausführung entsprechen. Sofern sich die oben genannten Gremien dem Votum des Projektbeirates anschließen, bleibt die gegenwärtige Infrastruktur öffentlicher Fernsprechstandorte dauerhaft erhalten. Für diesen Fall wird der DStGB die Entscheidungskriterien des Projektbeirates sowie die Funktionen des Basistelefons in einer umfassenden Dokumentation aufbereiten.

Az.:III 460 - 09

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Erprobung der elektronischen Gesundheitskarte

Mit einhelliger Zustimmung der Länder hat das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt, dass es in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein Feldtests mit der elektronischen Gesundheitskarte starten sollen. In NRW wird die Region Bochum – Essen an dem Test teilnehmen.

Die elektronische Gesundheitskarte soll die Qualität, die Sicherheit und die Transparenz der medizinischen Versorgung verbessern. Künftig soll ein Apotheker bzw. eine Apothekerin erkennen können, wenn sich Arzneimittel nicht miteinander vertragen. Jährlich sterben mehr Menschen an Arzneimittelunverträglichkeiten als im Straßenverkehr. Auf der Karte können auf freiwilliger Basis Notfalldaten wie die Blutgruppe, eventuelle Allergien vermerkt werden. Im Notfall kann der behandelnde Arzt bzw. die Ärztin hierauf zurückgreifen. Die elektronische Gesundheitskarte wird außerdem mit einem Foto versehen sein, um dadurch Missbrauch zu verhindern.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.die-gesundheitskarte.de abrufbar.

Az.:III 501

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Familienreport 2005

Im europäischen Vergleich gehört Deutschland zu den Ländern mit der geringsten Haushaltsgröße, dem höchsten Anteil Alleinlebender und dem geringsten Anteil an Haushalten mit Kindern.

Ein-Personen-Haushalte sind deutschlandweit der häufigste Haushaltstyp. Dies sind einige der Feststellungen in dem Familienreport 2005, den die Konrad-Adenauer-Stiftung veröffentlicht hat. Leider gibt der Bericht zwar einen Überblick über verschiedene Länderinitiativen der Familienförderung, die vielfältigen Aktivitäten der Kommunen werden aber ausgeblendet.

Der vollständige Familienreport 2005 kann unter http://www.kas.de/publikationen/2005/7767_dokument.html herunter geladen werden.

Az.:III 780

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse der Krankenhausstatistik 2004 („Grunddaten der Krankenhäuser“ - Fachserie 12 Reihe 6.1.1 und „Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen 2004“ - Fachserie 12 Reihe 6.1.2) veröffentlicht. Diese Publikationen können über den Internet-Statistik-Shop des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de/shop) kostenlos heruntergeladen werden.

Die Zahl der Krankenhäuser und Krankenhausbetten ist weiterhin rückläufig. So gab es im Jahre 2004 in Deutschland 2.166 Krankenhäuser. Bei den aufgestellten Krankenhausbetten ist ein Rückgang um 10.568 auf 531.333 aufgestellte Betten zu verzeichnen. Seit 1990 sind somit 22,5 Prozent der Bettenkapazität (154.643 Betten) abgebaut worden.

Bei den Patientenzahlen wird gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 2,9 Prozent ausgewiesen: 16.801.649 Patienten für das Jahr 2004 gegenüber 17.295.910 Patienten für das Jahr 2003.

Auf Grund weiter gesunkener Verweildauern (2004 betrug die durchschnittliche Verweildauer in allgemeinen Krankenhäusern 8,2 Tage) ist auch die Zahl der Berechnungs-/Belegungstage rückläufig: sie sank im Vergleich zu 2003 (153,5 Mio.) um 4,4 Prozent auf 146,7 Mio. Berechnungs-/Belegungstage.

Die Zahl des an Krankenhäusern beschäftigten Personals sank auf 805.988 Vollkräfte. Diese Entwicklung ergibt sich aus einem Anstieg der Arztlizenzen um 3,1 Prozent (117.681 Vollkräfte) und einem fast ebenso starken Rückgang (3,0 Prozent) des nicht ärztlichen Personals (688.307 Vollkräfte).

Az.:III/2 531-1

Mitt. StGB NRW Februar 2006

109**Neues Spenden-Siegel-Bulletin**

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/05 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 200 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreicher Prüfung wird das Spenden-Siegel zuerkannt.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.:III/2 895-1

Mitt. StGB NRW Februar 2006

110 Pressemitteilung: Kostenloser Kindergarten derzeit nicht finanzierbar

Der Vorschlag von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen, Länder und Kommunen sollten Kindergärten kostenfrei anbieten und den Elternbeitrag selbst übernehmen, geht an der finanziellen Realität der Städte und Gemeinden in NRW vorbei. Dies machte der Hauptgeschäfts-

führer des Städte- und Gemeindebundes NRW Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf deutlich: „Fast die Hälfte der NRW-Kommunen befindet sich in der Haushaltssicherung. Es ist völlig unklar, wo zusätzliches Geld für den kostenfreien Kindergarten herkommen soll.“

Bundesweit werden die Mehrkosten bei wegfallenden Elternbeiträgen auf gut drei Milliarden Euro geschätzt. Für Nordrhein-Westfalen wären dies deutlich über 400 Millionen Euro. Schneider räumte ein, dass es durchaus gute Argumente gebe, Kindergärten den Schulen gleichzustellen und dafür keine Gebühren zu erheben: „Zunehmend wird die Bedeutung der vorschulischen Bildung für den späteren Lernerfolg und die erfolgreiche Eingliederung in die Berufswelt deutlich“. Jedoch käme dies einem Systemwechsel gleich, der langfristig vorzubereiten wäre. „Hierbei müssten wie bisher auch sämtliche Akteure der Kinderbetreuung, also Land, Kommunen, Kirchen und freie Träger, zusammenwirken“, so Schneider.

Bedauerlicherweise sende das Land NRW derzeit gegenteilige Signale aus, indem der Betriebskostenzuschuss zu den Kindergärten um 116 Millionen Euro gekürzt werden solle. Die Lücke in der Finanzierung sollten die Städte und Gemeinden gerade durch höhere Elternbeiträge schließen. „Es hilft Kindern und Eltern nicht weiter, wenn die Kommunen zwischen zwei populistischen Mühlsteinen zerrieben werden“, betonte Schneider abschließend.

Az.:III

Mitt. StGB NRW Februar 2006

111**Zuständigkeit der Sozialgerichte für SGB XII-Ausführungsgesetz**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 21.6.2005 (4 OB 193/05 – NVwZ 2005, 1097) entschieden, dass die seit Anfang 2005 begründete Zuständigkeit der Sozialgerichte für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe auch für solche Verfahren gilt, die nicht unmittelbar Leistungsansprüche von Hilfebedürftigen betreffen.

Bei Streitigkeiten zwischen Sozialhilfeträgern über die Erstattung von im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen entstandenen Kosten sei die Zuständigkeit der Sozialgerichte auch dann gegeben, wenn die Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch nicht das Bundessozialhilfegesetz oder das Sozialgesetzbuch XII, sondern Landesrecht sei. Bei der vom OVG Lüneburg entschiedenen Streitsache ging es um den Ausgleich der Kosten, die einer Gebietskörperschaft durch die Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe entstehen.

Az.:III 802

Mitt. StGB NRW Februar 2006

112**Verlängerung der Übergangsfrist beim ärztlichen Bereitschaftsdienst**

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hat die am 15.12.2005 vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossene Verlängerung der Übergangsfrist beim ärztlichen Bereitschaftsdienst begrüßt. Die Entscheidung sei notwendig gewesen, um die Kliniken im kommenden Jahr nicht in die Zwangslage zu versetzen, sich gesetzeswidrig zu verhalten, da das Arbeitszeitgesetz faktisch nicht umsetzbar gewesen wäre. Anderenfalls wäre zu befürchten gewesen,

dass einzelne Abteilungen und Bereiche zwangsweise ihren Betrieb einschränken hätten müssen. Mit der Entscheidung der Koalitionsregierung, die Übergangsregelung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2006 zu verlängern, seien die Tarifparteien nunmehr aufgefordert, abweichende Flexibilisierungsregelungen zu treffen.

Die DKG stellte klar, dass die kommunalen Krankenhäuser bereits einen neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) abgeschlossen hätten, der den Vorgaben der EU-Arbeitszeitrichtlinie gerecht werde. Im TVöD hätten die Tarifvertragsparteien die für den Krankenhausbetrieb unumgänglichen Flexibilisierungen bei der Arbeitszeit mit Wirkung zum 01.01.2006 festgeschrieben. Der Marburger Bund habe jedoch kurz vor Abschluss der Verhandlungen den Tarifvertrag nicht unterschrieben. Durch ihr Ausscherehen habe die Ärztegewerkschaft selbst die Verlängerung der Übergangsregelung notwendig gemacht. Der Gesetzgeber habe mit der Übergangsregelung beabsichtigt, die strikten Vorgaben der EU-Richtlinie für den Krankenhausbereich durch Tarifvereinbarungen abzumildern, um so den speziellen Anforderungen an eine 24-Stunden-Vollversorgung Rechnung zu tragen.

Hintergrund der Gesetzesänderung ist das Auslaufen der Übergangsregelung zum ärztlichen Bereitschaftsdienst im Arbeitszeitgesetz zum Jahresende, nach der bestehende oder nachwirkende Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen, die abweichende Regelungen zum Arbeitszeitgesetz enthalten, bis zum 31.12.2005 unberührt bleiben. Nach der europäischen Rechtsprechung und dem Arbeitszeitgesetz ist der ärztliche Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu werten. Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte indes im Rahmen des zum 01.01.04 geänderten deutschen Arbeitszeitgesetzes eine zweijährige Übergangsregelung vorgesehen, um die massiven Auswirkungen auf die Krankenhäuser abzumildern.

Az.:III/2 551 Mitt. StGB NRW Februar 2006

Wirtschaft und Verkehr

113

Änderung der Subventionswerttabelle

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat darüber informiert, dass mit Wirkung vom 01. Januar 2006 der Referenzzinssatz auf 3,70 % festgelegt wurde. Dementsprechend wird die Subventionswerttabelle angepasst.

Die Subventionswerttabelle ist Voraussetzung zur Ermittlung des Subventionswertes. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der EU-Kommission festgelegten Referenzzinssatz und dem Effektivzinssatz ergibt. Die Summe der mit dem Referenzzinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage ist der Subventionswert des Darlehens.

Die Subventionswerttabelle kann unter der Internetadresse: www.bmwi.bund.de unter den Rubriken Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik heruntergeladen werden.

Az.:III 450 - 30 Mitt. StGB NRW Februar 2006

114

Arbeitsmarkt NRW in Zahlen

Nach einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Dezember 2005 insgesamt 1.032.180 Arbeitslose in NRW, davon im Rechtskreis des SGB III 356.064 und im Rechtskreis SGB II 676.116. Dies entspricht einer Arbeitslosenquote von 11,7 % (SGB III: 4,0 %; SGB II: 7,7 %).

319.714 Personen bezogen Ende 2005 Arbeitslosengeld I nach dem SGB III. 1.119.509 erwerbsfähige Hilfebedürftige erhielten Arbeitslosengeld II und 444.977 nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige erhielten Sozialgeld nach dem SGB II. Dies entspricht einer SGB II-Quote an der Wohnbevölkerung von 8,7 %. Insgesamt gab es zu diesem Zeitpunkt 830.013 Bedarfsgemeinschaften mit 1.564.486 Personen. Unter den Maßnahmen im Rechtskreis des SGB II nehmen die Arbeitsgelegenheiten mit 39.195 eine herausgehobene Position ein.

Az.:III 842 Mitt. StGB NRW Februar 2006

115

Arbeitsmarktprogramme

Die Landesregierung hat jetzt über zwei aus Landes- und ESF-Mitteln geförderte Arbeitsmarktprogramme informiert. Seit Januar werden die Weiterbildungsbemühungen von Beschäftigten und Betrieben gezielt gefördert. Mit dem Bildungsscheck steht ab sofort ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur beruflichen Bildung vom Land mit 50 % bezuschusst wird.

Weiterbildung ist ein zentraler Baustein für Arbeitsplatzsicherheit und beruflichen Aufstieg. Lebensbegleitendes Lernen gehört mehr denn je zum beruflichen Alltag, um die Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in NRW zu erhalten. Um mehr Beschäftigte und Betriebe für Weiterbildung zu motivieren, hat das Land ein Förderprogramm aufgelegt, das private und betriebliche Weiterbildungsausgaben bis zu maximal 750 Euro bezuschusst. Für das Förderprogramm stehen von 2006 bis 2007 rd. 20 Mio. Euro aus Landes- und ESF-Mitteln zur Verfügung.

Gefördert werden Weiterbildungen, die der beruflichen Qualifizierung und dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit dienen. Qualifizierungsinhalte können bspw. sein: Sprach- und EDV-Schulungen, Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Medienbildung oder Lern- und Arbeitstechniken. Ausgeschlossen von der Förderung sind rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen wie Maschinenbedienerschulungen oder Trainings bei neuen Produkteinführungen.

Außerdem geht das erfolgreiche Vermittlungsprogramm „Jugend in Arbeit plus“ weiter und bietet in diesem Jahr rd. 7.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Chance zum Berufseinstieg.

Az.:III/1 844-1 Mitt. StGB NRW Februar 2006

116 Barrierefreiheit in Städten und Gemeinden

Das Europäische Institut Design für Alle in Deutschland veranstaltet am 7. April 2006 eine Jahreskonferenz zum Thema „Städte und Gemeinden gestalten für Alle – Leben und Erleben ohne Barrieren“. Die Tagung behandelt die neue EU-Richtlinie über die Reform des öffentlichen Vergaberechts, welche auch Zugänglichkeit für behinderten

Menschen vorsieht. Die Richtlinie muss bis Ende Januar 2006 umgesetzt sein und hat daher eine große Bedeutung für die Städte und Gemeinden.

Das Europäische Institut Design für Alle in Deutschland e. V. (EDAD) veranstaltet unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Münster die EDAD-Jahreskonferenz 2006 am 07. April 2006 in Münster. Am Tag vorher findet ein Workshop „Design für Alle“ statt, der sich mit dem planerischen Ansatz auseinandersetzt, in allen gesellschaftlichen Bereichen der Kommunen nach und nach Barrierefreiheit einzuführen. Dies wird nicht zuletzt als ein Gebot ökonomischer Vernunft angesehen, da nachträgliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in der Regel erheblich kostenintensiver sind als die vorherige Berücksichtigung.

Der Workshop und die Jahrestagung finden im Stadtweinhaus der Stadt Münster, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster statt. Die Teilnahme am Workshop ist unentgeltlich. Konferenzsprachen des Workshops sind deutsch und englisch sowie die deutsche Gebärdensprache. Nähere Informationen sind erhältlich unter www.design-fuer-alle.de.

Im Übrigen wird auf die vom StGB-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am 20.4.2005 verabschiedeten Thesen des StGB NRW zur barrierefreien Mobilität verwiesen.

Az.:III 641-87 Mitt. StGB NRW Februar 2006

117 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz

Die Wirtschaftsministerkonferenz vom 13./14.12.2005 in Stuttgart hat eine Reihe von Punkten behandelt, die für die Städte und Gemeinden unmittelbare Bedeutung haben. Zur EU-Strukturförderung weisen die Wirtschaftsminister ausdrücklich darauf hin, dass der Verlust der Zuschussfähigkeit der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer zu einer erheblichen Mehrbelastung der Länder und der Städte und Gemeinden führen würde. Bislang ist vorgesehen, dass die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer weder im Rahmen des EFRE, noch im Rahmen des ESF bzw. des ELER als zuschussfähige Ausgabe anerkannt werden können. Die WMK fordert den Bund nachdrücklich auf, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, dass die nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer als zuschussfähige Ausgabe weiterhin anerkannt wird. Der Bund teilt diese Position bislang nicht.

Die WMK betonte ferner die Chancen, die in der Umsetzung von PPP-Modellen liegen. Die Wirtschaftsminister verlangen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen öffentlicher Maßnahmengestaltung und der Umsetzung von Maßnahmen in einer PPP-Variante, dass diese bundesweit standardisiert werden müssen. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf Risikoverteilung und Risikobewertung. Mit einer Standardisierung könne zudem eine Erhöhung der Rechtssicherheit bei der kommunalrechtlichen Beurteilung von PPP-Vorhaben verbunden werden.

Die Wirtschaftsminister begrüßen die Beibehaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) als eine Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und der Länder. Sie stellen darüber hinaus fest, dass die GA ein wirkungsvolles und konsensförderndes Instrument ist, weshalb weitere Kürzungen nicht vorgenommen werden dürften, sondern das Volumen von 694 Mio. €

(Bundesanteile) dauerhaft beibehalten werden sollte. Darüber hinaus halten die Wirtschaftsminister den Bedarf nach weiterer nationaler Regionalförderung fest. Es leben in Deutschland mehr Menschen in förderwürdigen Regionen als vom gemeinschaftsrechtlich zulässigen Bevölkerungspfad von 29,9 % der deutschen Bevölkerung abgedeckt sind.

Ausdrücklich wenden sich die Wirtschaftsminister gegen die Pläne der Bundesregierung, die ÖPNV-Regionalisierungsmittel zu kürzen. Eine Kürzung habe schwerwiegende negative Folgen für die Arbeitsplatzsituation im öffentlichen Personennahverkehr, allerdings auch in der Fahrzeugindustrie. Darüber hinaus seien wegen der hohen Fixkosten Angebotsreduzierungen weit über die prozentuale Mittelkürzung hinaus zu erwarten. Schließlich sei im Regionalisierungsgesetz selbst ein ordentliches Revisionsverfahren für das Jahr 2007 vorgesehen.

Der Wortlaut der Beschlüsse der WMK kann bei Bedarf unter monika.gesierich@dstgb.de als pdf-Dokument angefordert werden.

Az.:III 450-09 Mitt. StGB NRW Februar 2006

118 Entwurf für neuen Infrastrukturbedarfsplan

Das Ministerium für Bauen und Verkehr hat Ende vergangenen Jahres den ersten Entwurf eines neuen Bedarfsplans im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung für das Land den verkehrspolitischen Sprechern der Landtagsfraktionen und den Regionalräten bei den Bezirksregierungen übermittelt. Einen prinzipiellen Vorrang für die Schiene allein wird es danach nicht mehr geben – angesichts begrenzter Mittel müssten einzelne Vorhaben konsequent auf der Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse beurteilt werden.

Der Planungsentwurf beschreibt im Rahmen der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) und auf Basis der bis 2015 voraussichtlich bereit stehenden Haushaltsmittel den Bedarf für Aus- und Neubaumaßnahmen für Schiene und Straße. Mit einem Mittelvolumen von rund einer Milliarde Euro sollen die Landesstraßen in Stufe 1 des neuen Bedarfsplanentwurfs ausgebaut werden. Damit können 241 Straßenvorhaben, 172 aus dem Überhang des alten Bedarfsplans von 1993 und 69 neu bewertete Vorhaben, realisiert werden. Darüber hinaus werden für den Zeitraum nach 2015 für weitere Vorhaben 600 Millionen Euro kalkuliert, mit denen 63 Vorhaben landesplanerisch gesichert werden können.

Bis Ende Februar 2006 werden die Regionalräte bei den Bezirksregierungen ihre Voten zu den Vorschlägen des Ministeriums abgeben. Danach muss der Ausschuss für Bauen und Verkehr des Landtags sein Einverständnis mit dem Infrastrukturbedarfsplan erklären.

Im Frühjahr 2006 wird darüber hinaus das Gesetzgebungsverfahren für die notwendige Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes eingeleitet.

Az.:III/1 644-02 Mitt. StGB NRW Februar 2006

119 EU-Strukturmittel ab 2007

Nach Informationen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Bundes- und Europa-Angelegenheiten

kann Nordrhein-Westfalen ab 2007 mit Strukturmitteln in Höhe von etwa 2 Mrd. Euro, also mit Kofinanzierung rd. 4 Mrd. Euro, rechnen. Schwerpunkt soll das neue NRW-EU-Ziel-2-Programm sein, bei dessen Umsetzung zukünftig nicht mehr allein der geographische Standort, sondern vor allem der Wettbewerb der Regionen um die besten Konzepte im Vordergrund stehen soll. Dennoch soll der Schwerpunkt der Maßnahmen auch zukünftig im Ruhrgebiet liegen. Folgende Förderschwerpunkte sind für die kommende Periode 2007-2013 vorgesehen:

- Kleinere und mittlere Unternehmen (insbesondere Schließung der Gründungs- und Mittelstandslücke im Ruhrgebiet)
- Innovation, Forschung und Entwicklung (insbesondere Verbesserung der technologischen Infrastrukturen, des Wissenstransfers sowie der Aus- und Weiterbildung)
- Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse durch Stadterneuerung (insbesondere Quartiere und Bezirke mit problematischen demographischen, sozialen und ethnischen Strukturen).

Az.:III 450-75

Mitt. StGB NRW Februar 2006

120 Fachtagung zur StGB NRW-Mustersatzung Straßenreinigung/Winterdienst

Jüngere Entwicklungen in der Rechtsprechung, aber auch kommunalpolitische sowie verwaltungstechnische Aspekte haben den Städte- und Gemeindebund NRW veranlasst, das seit fast zwei Jahrzehnten unveränderte Muster einer Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu überarbeiten. Schwerpunkte bilden die rechtssichere Übertragung von Reinigungs- und Winterwartungsleistungen auf die Anlieger sowie eine vorteilsgerechte und differenzierte Gebührenerhebung.

Der Städte- und Gemeindebund NRW führt deshalb Fachtagungen zur neuen StGB-Mustersatzung Straßenreinigung/Winterdienst 2006 am 16.2.2006 in Nettetal für das Rheinland und am 23.2.2006 in Bad Sassendorf für Westfalen-Lippe durch. In den Tagungen soll ein weitgehend ausformulierter und mit der Kommunalaufsicht bereits vorabgestimmter Entwurf dargestellt und mit dem Gemeindeversicherungsverband sowie einem Vertreter der Verwaltungsgerichtsbarkeit erörtert werden. Vorgesehen sind folgende Themenschwerpunkte:

- Grundlagen und Handhabung der Reinigungspflicht durch Bürger und Kommune
- Umsetzungsfragen und Folgerungen für die StGB-Mustersatzung
- Organisation von Sommerreinigung und Winterdienst
- Aktuelle Fragen des Straßenreinigungsgebührenrechts (Berechnung der Frontmeter, Reinigungsmängel, Gebührekalkulation)

Die Veranstaltung wendet sich an alle für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in den Tiefbauämtern, Betriebshöfen und anderen mit der Straßenreinigung betrauten Personen bzw. Einrichtungen in den Städten und Gemeinden. Auch für interessierte Ratsmitglieder, die transparente und akzeptable Lösungen mit der örtlichen

Bevölkerung diskutieren wollen, ist die Veranstaltung weiterführend. Für die Veranstaltung wird eine Tagungsgebühr in Höhe von 130 Euro zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben, in der Tagungsunterlagen und ein Mittagessen sowie Pausengetränke enthalten sind.

Anmeldungen werden möglichst bis zum 7.2.2006 erbeten an den Städte- und Gemeindebund NRW (Tel.: 0211/4587-248, Fax: 0211/943339, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de).

Az.:III N 16

Mitt. StGB NRW Februar 2006

121 Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr

Im Nahverkehr mit Bussen und Bahnen wurden nach Angaben des statistischen Bundesamtes mit rund 10,1 Mrd. Fahrten 1% mehr Fahrten unternommen als 2004. Der Zuwachs ist dabei wesentlich auf die Fahrten mit dem Schienenpersonennahverkehr (+ 2,5%) und Fahrten mit der Straßenbahn (+ 3,7%) zurückzuführen. Die Nutzung der Linienbusse hat sich nicht verändert. Die durchschnittliche Fahrtweite betrug 9 km.

Auch im Bereich des Fernverkehrs hat es Zuwächse bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegeben. Diese vielen allerdings bei der Eisenbahn mit einem Zuwachs von 0,5 % geringer aus. Nach den letzten Jahren mit Rückgängen bei der Anzahl von Reisenden ist es dennoch ein positives Signal. Deutlich zurückgegangen ist allerdings die Zahl der Fahrgäste im Linienfernverkehr mit Bussen. Hier ist ein Rückgang von 3,8 % festzustellen.

Die Zahlen der Inanspruchnahme von Angeboten im öffentlichen Personenverkehr im Fern- vor allem aber im Nahverkehr zeigen die ungeheure Bedeutung dieses Wirtschaftsbereiches. Ohne diese Angebote wäre die Straßenninfrastruktur völlig überlastet. Kürzungen der Mittel für den öffentlichen Personenverkehr sind daher nicht im Interesse der Städte und Gemeinden. Darüber hinaus sind Kürzungen trotz der akuten Haushaltskrise kontraproduktiv. Die vorhandene Straßenninfrastruktur wäre nicht in der Lage die zusätzlichen Belastungen aufzufangen und es fehlen die Investitionsmittel zur Eindämmung der Folgekosten von Straßenverkehr im Umweltbereich.

Az.:III 441-51

Mitt. StGB NRW Februar 2006

122 Maut auf Bundesstraßen

Seit Einführung der Autobahnmaut werden das Aufkommen und die Verteilung von sog. Lkw-Mautausweichverkehr in Deutschland untersucht. Mittlerweile hat Bundesverkehrsminister Tiefensee eine grundsätzlich positive Bilanz der Mauterhebung gezogen und angekündigt, dass die Erhebung der Maut auf bestimmte Bundesstraßen ausgedehnt wird. Welche Bundesstraßen in die Mauterhebung einbezogen werden, hängt von einer Analyse der Länder ab. Von Nordrhein-Westfalen sind bislang keine Vorschläge zur Bemaутung vorgelegt worden.

Az.:III 642-10

Mitt. StGB NRW Februar 2006

123 Neue StVO-Regelung zu Mautausweichverkehr

Mautausweichverkehre können die Straßenverkehrsbehörden dazu berechtigen, nach StVO Verkehrsbeschrän-

kungen oder Verkehrsverbote auf typischen Ausweichstrecken anzuordnen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2005 einer entsprechenden Änderung der Straßenverkehrsordnung zugestimmt. Der Bundesrat ist damit der Forderung des Städte- und Gemeindebundes nachgekommen, bessere Rechtsgrundlagen für die Straßenverkehrsbehörden zu schaffen, um ordnungspolitisch mit Maut-Ausweichverkehr umzugehen.

Die Straßenverkehrsordnung lässt es schon jetzt zu, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs zu beschränken, zu verbieten oder den Verkehr umzuleiten. Umstritten war aber bisher, ob diese Regelung des § 45 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung auch dann angewandt werden kann, wenn ein stark erhöhtes Aufkommen von LKW auf bestimmten Straßenstrecken auftritt, weil diese der Mautzahlung auf Bundesautobahnen ausweichen wollen.

Der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr des StGB NRW hatte bereits im Frühjahr 2005 eine ausdrückliche Regelung zur rechtssicheren Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für Mautausweichverkehr in Ergänzung von § 45 StVO gefordert. Dieses Petitum hatte sich auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund zu eigen gemacht. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen hatte daraufhin einen Entwurf zur Änderung der Straßenverkehrsordnung erarbeitet. Danach sollte als neue Regelung eingeführt werden, dass Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden können, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können.

Der Bundesrat hat in seiner 818. Sitzung am 21.12.2005 diesem Entwurf zugestimmt. Es steht nun einer zügigen Verkündung der Neuregelung nichts mehr im Wege.

Az.:III 151-20 Mitt. StGB NRW Februar 2006

124 Richtlinien für die Anlage von Straßen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen und mit dem BMVBS und der Straßenbaubehörden der Länder neue „Richtlinien für die Anlage für Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-Ew“, Ausgabe 2005 aufgestellt. Dazu wurde die RAS-Ew, Ausgabe 1987 grundlegend überarbeitet. Die Belange des Gewässerschutzes, des Bodenschutzes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden dabei genauso überarbeitet wie das Tabellenwerk zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit und Bemessung von Entwässerungsrinnen, -mulden und Rohrleitungen in befestigten Verkehrsflächen. Die RAS-Ew, Ausgabe 2005 enthalten auch planerische Grundsätze, Bemessungshinweise und allgemeingültige Lösungsvorschläge für die Entwässerung von Straßen einschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser.

Die RAS-Ew, Ausgabe 2005 ersetzen die RAS-Ew, Ausgabe 1987 sowie den ergänzenden Tabellenteil aus 1987. Das BMVBS hat die RAS-Ew, Ausgabe 2005 für den Bereich des Bundes eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung die Anwendung auf die Straßen in

der Zuständigkeit der anderen Straßenbaulastträger. Ferner bittet das BMVBS darum, Erfahrungen bei der Anwendung der RAS-Ew zu erfassen und bis zum 31. Oktober 2009 an das BMVBS, Referats S 13, Postfach 200100, 53170 Bonn zu berichten.

Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung – RAS-EW, Ausgabe 2005“ können beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Az.:II 642-03 Mitt. StGB NRW Februar 2006

125 Tag der Verkehrssicherheit 2006

Im Jahr 2005 hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat erstmals einen „Tag der Verkehrssicherheit“ eingeführt. Der Tag der Verkehrssicherheit soll Anlass sein, mit eigenen pressewirksamen Aktionen auf die Verkehrssicherheitsarbeit hinzuweisen, sich damit an einer bundesweiten Aktion zu beteiligen und die damit verbundene Öffentlichkeitswirkung zu nutzen.

2006 soll der „Tag der Verkehrssicherheit“ am 17. Juni 2006 stattfinden. Für die Aktion selbst wird kein bundesweites Schwerpunktthema vorgegeben. Dafür soll zur Vorbereitung dieses Tages eine bundesweite Pressearbeit des Deutschen Verkehrssicherheitsrates stattfinden. In diesem Zusammenhang werden auch Aktionsmedien zur Verfügung gestellt.

Am 17. Juni 2006 finden 3 Spiele der Fußballweltmeisterschaft statt. Gegebenenfalls kann dieser Umstand im Veranstaltungskonzept (z. B. Alkohol, öffentlicher Personennahverkehr, gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr) berücksichtigt werden. Weitere Informationen sind auf der Website www.tag-der-verkehrssicherheit.de enthalten. Geplante Veranstaltungen für den „Tag der Verkehrssicherheit“ am 17. Juni 2006 können per E-Mail unter der Adresse: tdv2006@dvr.de angekündigt werden.

Az.:III 151-40 Mitt. StGB NRW Februar 2006

126 Verkehrspolitische Beschlüsse des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2005 eine Reihe von Beschlüssen gefasst, die für die zukünftige Verkehrspolitik auch der Kommunen von Bedeutung sind. Damit werden eine Reihe von bisherigen Planungs- und Investitionshindernissen bzw. Handlungshemmnissen aufgehoben. So wird das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz um weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Einzige Instanz für Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse ist zukünftig das Bundesverwaltungsgericht.

Der Bundesrat hat ferner beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Anhebung des Bußgeldrahmens im Personenbeförderungsgesetz, der der Diskontinuität anheim gefallen ist, erneut beim Deutschen Bundestag einzubringen. Bisher konnten besonders schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen das Personenbeförderungsgesetz nur mit bis zu 5.000 € geahndet werden. Zukünftig sollen bis zu 20.000 € möglich sein. Der Bundesrat verspricht sich von der Neuregelung u.a., dass die Pflicht zur Anbringung einer gut sichtbaren Ordnungsnummer zur Identifizierung einer Taxe besser befolgt wird und damit der Betrieb eines Taxiunternehmens ohne erforderliche Genehmigung unterbleibt.

Zur EU-Nahverkehrsverordnung hat die Europäische Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße vorgelegt (2000/0212 COD). Vorgesehen ist dabei, dass die Städte und Gemeinden sowie weitere Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs entscheiden können, ob Verkehrsleistungen selbst erbracht oder in einem Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Der Vorschlag enthält auch die Regelung, dass unterhalb einer Schwelle von 3 Mio. € ein Auftrag im Wege der Direktvergabe ohne Ausschreibung vergeben werden kann. Es sieht allerdings auch den Vorrang des allgemeinen Vergaberechts vor den speziellen Regelungen der Verordnung in den Fällen vor, in denen sich ein Aufgabenträger dafür entscheidet, den Verkehr nicht selbst zu erbringen oder im Wege der Direktvergabe zu vergeben.

Der Bundesrat hat zum Verordnungsvorschlag der EU-Kommission gefordert, dass nicht das allgemeine Vergaberecht, sondern die Verfahrensregelungen der Verordnung vorrangig angewandt werden sollten. Der Städte- und Gemeindebund teilt diese Forderung. Ansonsten ist der neue Verordnungsvorschlag der Kommission gerade für kleine und mittlere Verkehrsdienste durch die Anhebung der de minimis-Schwelle auf 3 Mio. € geeignet.

Zugestimmt hat der Bundesrat der 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften zu. Darin wird insbesondere die Pflicht geregelt, dass Kraftfahrzeuge an die jeweils herrschenden Witterungsverhältnisse anzupassen sind. Dies betrifft entsprechend § 2 Abs. 3 a StVO (neu) vor allem die geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Diese Neuregelung gilt auch für kommunale Fahrzeuge, die demnach rechtzeitig auf Winterbereifung umzustellen sind.

Weitere Regelungen betreffen das Umfahren von Halbschrankenanlagen bei Bahnübergängen, die in der Vergangenheit oft zu besonders schweren Unfällen mit Eisenbahnfahrzeugen geführt und damit zur Wahrnehmung der Verkehrssicherheit in der Öffentlichkeit geführt haben.

Mit einem Beschluss zur 15. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung hat der Bundesrat die Zulässigkeit von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen auf bestimmten Strecken oder Streckenabschnitten von Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen erweitert. Zukünftig sollen Maßnahmen des Straßenverkehrsordnungsrechts auch dann angeordnet werden können, wenn dadurch erhebliche negative Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse beseitigt oder abgemildert werden können, die durch die Erhebung von Maut nach dem Autobahnmautgesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen wurden.

Az.:III 640-10

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Bauen und Vergabe

127

Ausschluss von Stellplätzen in Vorgärten

1. Stellplätze im Vorgartenbereich auszuschließen kann ein legitimes Regelungsziel sein, um Baugrundstücke und damit letztlich auch das Ortsbild zu gestalten.

2. Die landesrechtliche Ermächtigung in Art. 98 I Nr. 3 Bay-BauO 1994 (entspricht Art. 91 I Nr. 3 BayBauO 1998) zum Erlass örtlicher Bauvorschriften über die „Gestaltung und Ausstattung ... der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ kann nicht erweiternd dahin ausgelegt werden, dass die Gemeinden auch berechtigt wären, örtliche Bauvorschriften über die Lage von Stellplätzen zu erlassen.
3. Eine Stellplätze in bestimmten Grundstücksbereichen ausschließende örtliche Bauvorschrift, die auf die Nutzung von Grund und Boden zielt und an bauplanungsrechtliche Kategorien (Art der baulichen Nutzung) anknüpft, ist eine im Ergebnis kompetenzwidrige und damit unwirksame bodenrechtliche Regelung „im Gewande einer Baugestaltungsvorschrift“ (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 486, Ls. 2), wenn hierfür auch bundesrechtlich Instrumente der gemeindlichen Bauleitplanung zur Verfügung stehen.

(VGH München, Urt. v. 20.12.2004 - 25 B 98.1862)

Aus den Gründen: ... Eine Ermächtigung zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift im Sinne des § 5 II GaStAbS wäre dem Landesgesetzgeber, selbst wenn er wollte, aus kompetenzrechtlichen Gründen versperrt. Der Landesgesetzgeber kann nur zu solchen Regelungen ermächtigen, die dem landesrechtlichen Bauordnungsrecht kompetenziell zugänglich sind. Diese Grenzen überschreitet die Satzungsbestimmung des § 5 II GaStAbS.

Der Senat zweifelt allerdings nicht daran, dass die Beklagte mit der Garagen-, Stellplatz- und Abstellplatzsatzung in erster Linie gestalterische Motive verfolgt. Es liegt auf der Hand, dass die Beklagte über den Ausschluss von Stellplätzen im Vorgartenbereich auch auf das Erscheinungsbild der jeweiligen Baugrundstücke und damit letztlich auf das Ortsbild Einfluss nehmen möchte. Zur Verwirklichung dieses Ziels regelt sie aber nicht die äußere Gestaltung einzelner baulicher Anlagen. Vielmehr schließt sie Stellplätze im Vorgartenbereich, also flächenbezogen aus. Sie macht damit Grund und Boden unmittelbar zum Gegenstand rechtlicher Ordnung, und bestimmt, in welcher Weise der Eigentümer sein Grundstück nutzen darf. Problematisch erscheint ferner die rechtliche Anknüpfung des § 5 II GaStAbS. Die Bestimmung schließt Stellplätze im Vorgartenbereich für nicht gewerblich genutzte Grundstücke aus, knüpft damit also an die bauplanungsrechtliche Kategorie der Art der baulichen Nutzung an. Vor allen Dingen aber enthält die Satzung eine Regelung, für die auch städtebauliche Instrumente zur Verfügung stehen. Um ihr Regelungsziel - den Ausschluss von Stellplätzen im Vorgartenbereich - zu erreichen, kann die Beklagte nach § 9 I Nr. 4 Flächen für Stellplätze und Garagen positiv festsetzen und zugleich regeln, dass Stellplätze und Garagen an anderer Stelle unzulässig sein sollen; sie kann ferner gemäß § 9 I Nr. 2 BauGB die nicht überbaubaren Grundstücksflächen festsetzen und bestimmen, dass entgegen § 23 V 2 BauNVO auch Stellplätze, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig sein sollen; und sie kann gegebenenfalls gemäß § 9 I Nrn. 10, 15 BauGB weitere Festsetzungen treffen, um Flächen gänzlich von Bebauung freizuhalten. Von diesem städtebaulichen Instrumentarium hat die Beklagte im Bebauungsplan auch teilweise Gebrauch gemacht, dies allerdings nur hinsichtlich der Garagen (Festsetzung Nr. 4 S. 1). Eine entsprechende Regelung wäre auch für Stellplätze möglich gewesen. Damit fällt die Regelung des § 5 II 2

GaStAbS, obgleich generell auf gestalterische Ziele ausgerichtet, nach konkretem Regelungszweck, rechtlicher Anknüpfung und Instrumentarium in den Kompetenzbereich des Boden- bzw. Bauplanungsrechts, das nach der föderalen Kompetenzordnung des Grundgesetzes der konkurrierende Gesetzgebung des Bundes zugewiesen ist. Angesichts der insoweit umfassenden und erschöpfenden Regelungen des Bauplanungsrechts sind entsprechende Regelungen in örtlichen Bauvorschriften aus kompetenzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Stellplätze im Vorgartenbereich auszuschließen kann durchaus ein legitimes Regelungsziel sein, um die Baugrundstücke und damit letztlich auch das Ortsbild zu gestalten. Das gilt umso mehr, wenn - wie möglicherweise auch im Falle der Kläger, die sich beim Dachgeschossausbau und bei der Errichtung des dritten Stellplatzes beharrlich über Genehmigungserfordernisse und behördliche Anordnungen hinweggesetzt haben - über die Stellplatzregelung auch eine unerwünschte Nachverdichtung verhindert werden kann. Es ist aber die Frage, welches Instrumentarium die Gemeinde hierbei in die Hand nehmen muss. Bei einem auf die Nutzung von Grund und Boden zielenden Ausschluss von Stellplätzen in bestimmten Grundstücksbereichen ist dies nicht das landesrechtlich eröffnete Instrumentarium der örtlichen Bauvorschriften, sondern das städtebaurechtliche Instrumentarium des Bauplanungsrechts. Gerade das Nebeneinander von Festsetzungen in Bebauungsplan und gemeindlicher Stellplatzsatzung belegt, dass § 5 II GaStAbS keine örtliche Bauvorschrift ist, die auf die Ermächtigungsnorm des Art. 98 I Nr. 3 BayBauO 1994 gestützt werden kann. § 5 II GaStAbS ist keine Gestaltungsvorschrift, die über das städtebauliche Instrumentarium des Bauplanungsrechts hinaus geht, sondern erweist sich im Ergebnis als kompetenzwidrige und damit nichtige bodenrechtliche Regelung „im Gewande einer Baugestaltungsvorschrift“ (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 486, Ls. 2). Eine Ablehnung des Tekturantrags der Kläger kann hierauf nicht gestützt werden.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Im Gegensatz zu der Bayerischen Landesbauordnung enthält die Landesbauordnung NRW in § 86 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW die Regelung, dass „bestimmt werden kann, dass Vorgärten nicht als Stellplätze, als Abstell- oder als Lagerplatz oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder benutzt werden dürfen“. Aufgrund des Urteils des VGH München vom 20.12.2004 stellt sich nunmehr die Frage, ob diese bauordnungsrechtliche Regelung in NRW eine „kompetenzwidrige und damit unwirksame bodenrechtliche Regelung im Gewande einer Baugestaltungsvorschrift“ ist. Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, sofern in Gestaltungsansatzungen von Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Regelungen festgeschrieben worden sind, wonach Stellplätze in Vorgärten untersagt sind, diese Regelungen nicht in Zweifel zu ziehen.

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW Februar 2006

128 Ausschreibungspflicht bei interkommunalen Zweckvereinbarungen

1. Eine Zweckvereinbarung zwischen zwei Landkreisen nach § 3 I SachsAnhGkG enthält einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i. S. von § 99 I, IV GWB, soweit sie die entgeltliche Erbringung von Abfallentsorgungs-

dienstleistungen durch einen Landkreis für den anderen Landkreis beinhaltet.

2. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich bei der vertraglichen interkommunalen Kooperation um eine delegierende oder mandatierende Aufgabenübertragung handelt.
3. Die Antragsbefugnis i. S. von § 107 II GWB und die Rügeobliegenheit i. S. von § 107 III 1 GWB muss auf solche Rechtsverletzungen beschränkt bleiben, die bereits vorliegen oder zumindest formell angekündigt wurden.

[OLG Naumburg, Beschl. v. 03.11.2005 - 1 Verg 9/05]

Az.:II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Februar 2006

129 Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen

Die Bauaufsichtsbehörden werden nochmals auf Folgendes hingewiesen:

Die zum Ende dieses Jahres ablaufende Frist in § 45 Abs. 5 BauO NRW betrifft nicht die Sanierung der Abwasserleitungen, sondern nur deren Dichtheitsprüfung.

Die Bauaufsichtsbehörden sind als Sonderordnungsbehörden zwar berechtigt und verpflichtet zu überwachen, dass die Anforderungen der Landesbauordnung befolgt werden. Es ist jedoch nach Ablauf der Frist zunächst Sache der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen, ob sie verlangen, dass ihnen die Bescheinigungen über die Dichtheitsprüfungen vorgelegt werden. Die unteren Bauaufsichtsbehörden haben keinen Anlass, von sich aus unmittelbar nach dem 31.12.2005 die Vorlage der Dichtheitsbescheinigungen zu verlangen.

Im Übrigen ist beabsichtigt, schon in Kürze die Regelung der Dichtheitsprüfung aus systematischen Gründen in das Landeswassergesetz zu übernehmen. Das MUNLV wird das Verfahren zur Änderung des Landeswassergesetzes kurzfristig einleiten.

Az.:II/1 660-00/1 Mitt. StGB NRW Februar 2006

130 Forum für Themen der Landesvermessung

Neues Angebot ermöglicht einen fach- und sachkundigen Austausch: Wie kann ich den Satellitenpositionierungsdienst SAPOS optimal nutzen, was für Auswirkungen hat das geodätische Bezugssystem ETRS89/UTM auf meine Arbeit oder wie kann das digitale topografische Kartenmaterial der Top50 NRW auch auf meinem PDA genutzt werden? Ab sofort darf rund um die Themen der Landesvermessung heftigst diskutiert werden. Das Landesvermessungsamt NRW bietet im Internet unter www.lvermaforum.nrw.de Interessierten die Möglichkeit, sich über alle Themen der Vermessung und Kartographie auszutauschen.

Moderiert wird das Forum von Mitarbeitern der Vermessungsverwaltung. Dadurch ist eine fach- und sachkundige Begleitung zu allen Themenbereichen gewährleistet.

Informationen zum neu eingerichteten Forum gibt es unter www.lvermaforum.nrw.de und direkt beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Straße 19-21,

131 Funktionseinheit und Agglomeration

1. Ein Zusammenwachsen mehrerer Betriebe unter dem Gesichtspunkt einer Funktionseinheit zu einem Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauNVO kommt nur in den Fällen in Frage, in denen damit eine Größenordnung erreicht wird, die deutlich über der eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO liegt.
2. Eine Agglomeration mehrerer kleinerer, nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe (Ziff. 2.3.3. des Einzelhandelserlasses vom 21.02.2001, GABl. vom 30.03.2001, 290) wird von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nicht erfasst. Als Korrektiv kommt nur § 15 BauNVO in Betracht.

[VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22.09.2005 - 3 S 1061/04]

132 Pressemitteilung: Sicherheit kommunaler Bauten steht nicht in Frage

Viele Rathäuser, Sporthallen, Veranstaltungssäle und andere kommunale Gebäude in NRW müssen renoviert oder saniert werden. Dies bestätigte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf: „Weil die Einnahmen mit den explodierenden Ausgaben seit Jahren nicht Schritt halten, müssen die Kommunen immer mehr sparen. Das geht vor allem zu Lasten der freiwilligen Ausgaben“. So seien die Investitionen der Städte und Gemeinden in NRW zwischen 1992 und 2004 von 6,4 Milliarden Euro um 47 Prozent auf 3,4 Milliarden Euro zurückgegangen.

Dennoch lasse sich daraus nicht schließen, dass von Renovierungsbedürftigen Gebäuden eine Gefahr für die Nutzer ausgehe, betonte Schneider mit Blick auf den Einsturz einer Eissporthalle im oberbayerischen Bad Reichenhall. Aus mehreren Gründen prüften die Kommunen als Eigentümer regelmäßig den Erhaltungszustand und damit auch die Standsicherheit ihrer Gebäude. Dies geschehe auch ohne gesetzliche Auflagen.

Zum einen führe das professionelle Gebäudemanagement dazu, dass man Schäden möglichst frühzeitig zu erkennen versuche, um den Reparaturaufwand gering zu halten. Des Weiteren müsse die Kommune im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Sicherheit der Gebäude garantieren. „Keine Stadt oder Gemeinde kann es sich leisten, die Unversehrtheit ihrer Bürger und Bürgerinnen leichtfertig aufs Spiel zu setzen“, machte Schneider deutlich. Nicht zuletzt stünden Kommunen und ihre Gebäude unter Beobachtung der gesamten Öffentlichkeit. Aus diesen Gründen sei es für Kommunen selbstverständlich, ihren Gebäudebestand auf eigene Kosten regelmäßig zu überprüfen.

Schneider warnte davor, als Folge des Halleneinsturzes von Bad Reichenhall sofort neue Gesetze mit schärferen Prüf-

pflichten zu erlassen. „Sicherheit hat für uns oberste Priorität“, stellte er klar. Der Städte- und Gemeindebund NRW gehe aber davon aus, dass das angestrebte Ziel mit den vorhandenen Kontrollinstrumenten zu erreichen sei.

Umwelt, Abfall und Abwasser

133 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zum Verbot von Müllschleusen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 22.09.2005 (Az.: 20 N 05.1564 – UPR 2006, S. 40ff.) entschieden, dass ein Anbieter von Müllschleusensystemen nicht befugt ist, das Verbot von Müllschleusen in einer kommunalen Abfallentsorgungssatzung anzugreifen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Anbieter von Müllschleusensystemen wandte sich gegen die kommunale Abfallentsorgungssatzung einer Stadt, wonach der Einsatz von Müllschleusen verboten war. Der Anbieter von Müllschleusensystemen bietet in verschiedenen Bundesländern Dienstleistungen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft an, insbesondere installiert und betreibt er in Wohnanlagen Müllschleusen bzw. Müllwaagen. Dabei handelt es sich um Einwurfsysteme, bei denen durch Zählung der Einwurfvorgänge oder durch das Wiegen der eingeworfenen Abfälle die entsorgten Abfallmengen den einzelnen Wohnungen zugeordnet werden können mit der Folge einer verursachergerechten Kostenverteilung bei der Betriebskostenabrechnung.

Der Bayerische VGH erklärt in seinem Urteil vom 22.09.2005 bereits den Antrag des Anbieters von Müllschleusensystemen für unzulässig, mit welchem dieser festgestellt haben wollte, dass die Regelung in der kommunalen Abfallentsorgungssatzung rechtswidrig ist, die Müllschleusen verbietet. Im Wesentlichen weist der Bayerische VGH darauf hin, dass kommunale Abfallentsorgungssatzungen die Art und Weise regeln, wie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen seien. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger habe zwar die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Er habe jedoch nicht darüber hinaus die Interessen derjenigen Firmen zu berücksichtigen, die auf diesem Gebiet gewissermaßen als Zulieferer tätig würden. Dem könne auch durch den Anbieter der Müllschleusen nicht entgegen gehalten werden, dass die Kreislaufwirtschaft unter der Vorgabe des Europarechts auf einer Art „Dualen System“ beruhe, in welchem die öffentliche Hand und die Privatwirtschaft kooperativ zusammenwirken und bei dessen Steuerung die Interessen beider Seiten von vornherein berücksichtigt werden müssten. Diese gelte jedenfalls nicht für die Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushaltungen („Hausmüll“), bei denen – unter dem Vorbehalt einer Selbstverwertung durch die Abfallbesitzer – nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG die bisherige Rechtslage mit alleiniger Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen (kommunalen) Körperschaften fortgeführt werde. Die Abfallbesitzer von Hausmüll hätten es rechtlich nur mit diesen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu tun und diese würden auch bestimmen, ob und inwieweit daneben noch private Unternehmen ins Spiel kommen könnten (§ 16 KrW-/

AbfG). Im Übrigen spreche auch das praktische Interesse an einem wirksamen Gesetzesvollzug für diese Sichtweise. Die Abfallwirtschaft unter den Leitlinien des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und die in ihr zu berücksichtigenden Belange seien komplex genug. Müsstens bei satzungsrechtlichen Regelungen von der Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger daneben noch die Interessen der als Zulieferer tätigen Unternehmer berücksichtigt und austariert werden, nähme die Schwerfälligkeit übermäßig zu und der Gestaltungsspielraum übermäßig ab. Schließlich weist der Bay. VGH darauf hin, dass auch zu berücksichtigen sei, wie hoch gegenüber der zweifellos positiv zu bewertenden Anreizwirkung von Müllschleusen die im Ansatz ebenso unbestreitbare Gefahr praktisch zu bewerten sei, dass Müllschleusen statt einer Vermeidung von Abfällen eine Umlenkung von Abfällen zur Folge hätten.

Az.:II/2 31 - 10 QU/G Mitt. StGB NRW Februar 2006

134 Oberverwaltungsgericht Lüneburg zu gewerblichen Altpapiersammlungen

Das OVG Lüneburg hat mit Beschluss vom 16.08.2005 (Az.: 7 ME 120/05 -, NVwZ-RR 2006, S 26 f) entschieden, dass öffentliche Interessen einer gewerblichen Altpapiersammlung i.S.d. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) nur dann entgegenstehen können, wenn konkrete, nicht mehr hinnehmbare Beeinträchtigungen der öffentlichen (kommunalen) Abfallwirtschaft festgestellt werden können. In dem zu entscheidenden Fall machte die gewerbliche Altpapierannahmestelle lediglich 7,6 % der Gesamtmenge des pro Jahr erfassten Altpapiers im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung aus. Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Es ist mehr als fraglich, ob diese Sichtweise des OVG Lüneburg dem Regelungsgehalt des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG im umfassenden Ausmaß Rechnung trägt. Hintergrund der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG ist insbesondere, dass die öffentlich-rechtliche (kommunale) Abfallentsorgung unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Vor diesem Hintergrund kann § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht schlechthin als das Einfallstor für gewerbliche Abfallsammlungen aus privaten Haushaltungen angesehen werden. Deshalb stehen gewerblichen Abfallsammlungen zumindest dann überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn durch diese eine flächendeckende, jederzeit verfügbare und dauerhafte öffentliche Abfallentsorgung zu vertretbaren Kosten und Abfallgebühren gefährdet wird (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch: Bayerischer VGH, Urt. v. 29.03.1995 – Az.: 4 N 93.2548 -, NVwZ-RR 1995, S. 603 f.; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 22.10.1998 – 2 S 399/97 – Städte- und Gemeinderat 1999, S. 41; Queitsch in UPR 2005, S. 88 ff., S. 93 f.).

Einer gewerblichen Sammlung können deshalb grundsätzlich auch dann überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, wenn durch diese eine Anschlussquote an die kommunale Abfallentsorgung ausgelöst wird, die eine gebührenverträgliche Abfallentsorgung nicht mehr ermöglicht. Denn auch eine zu geringe Anschlussquote an die kommunale Abfallentsorgung kann dazu führen, dass die öffentlich-rechtliche Entsorgungsschiene für eine bestimmte Abfallentsorgungsteilleistung (bestimmte Abfallfraktionen) wegen zu hoher Kosten eingestellt werden

muss und damit eine flächendeckende sowie jederzeit verfügbare öffentliche Abfallentsorgung i.S.d. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

In diesem Zusammenhang darf auch ein sog. Summations-Effekt nicht unberücksichtigt bleiben, denn auch zahlreiche gewerbliche Sammlungen, die nach und nach und unabhängig voneinander begonnen werden, können in der Gesamtsumme dazu führen, dass die öffentliche Abfallentsorgung beeinträchtigt wird. Zudem konnte in den vergangenen 10 Jahren festgestellt werden, dass die gewerbliche Sammlung von Abfällen zur Verwertung auf der Grundlage des § 13 Abs.3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG (z.B. im Bereich der Altkleidersammlung) regelmäßig nur so lange von gewerblichen Sammlern durchgeführt wird, wie sich die Erfassung bestimmter Abfälle zur Verwertung wirtschaftlich rechnet. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG beinhaltet insoweit auch den Schutz der öffentlichen Abfallentsorgung dahin, dass die kommunale Entsorgung von bestimmten Abfällen zur Verwertung durch gewerbliche Abfallsammlungen nicht zunichte gemacht wird und im Anschluss daran auch die gewerbliche Sammlung von diesen Abfällen zur Verwertung wiederum komplett eingestellt wird, weil sie sich wirtschaftlich nicht mehr rechnet, mit der Gesamtkonsequenz, dass für diese Abfälle zur Verwertung überhaupt keine Entsorgungsmöglichkeit mehr angeboten wird.

Az.:II/2 31-02 QU/G Mitt. StGB NRW Februar 2006

135 Oberverwaltungsgericht NRW zur Beitragskalkulation

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 22.11.2005 (Az.: 15 A 873/04) entschieden, dass der zwischen einer Stadt und einer Eigengesellschaft (hier: eine AG) vereinbarte Gewinnzuschlag nicht zum beitragsfähigen Aufwand im Rahmen der Kalkulation eines Beitrags gehört. Beitragsfähig ist nach dem OVG NRW nur der Aufwand, der durch eine Baumaßnahme in Erfüllung des Bauprogramms im Rahmen des Grundsatzes der Erforderlichkeit verursacht worden ist (vgl. hierzu OVG NRW, Urt. vom 20.01.2002 – Az.: 15 A 5565/99 -, NVwZ-RR 2002, S. 870). Ein Gewinnzuschlag (Regiekostenzuschlag) sei hiernach als nicht vertretbar (erforderlich) anzusehen.

Ein Gewinnzuschlag sei zum einem nach dem Kommunalwirtschaftsrecht bei nicht wirtschaftlichen Einrichtungen als verboten anzusehen, zumal die Gewinnerwirtschaftungsvorschrift des § 109 GO NRW für nicht wirtschaftliche Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW keine Geltung habe. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (§ 107 Abs. 2 Nr. 4 GO NRW) und solche Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sei (§ 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO NRW), gehörten jedoch zu den nicht wirtschaftlichen Einrichtungen. Aus beitragsrechtlicher Sicht sei zum anderen zu berücksichtigen, dass die Erneuerung der Straßentwässerung zwangsweise durch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen finanziert werde, soweit den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durch den Straßenausbau wirtschaftliche Vorteile erwachsen würden. Der wirtschaftliche Vorteil rechtfertige es, den durch den Ausbau verursachten Aufwand auf die Abgabepflichtigen umzulegen, nicht jedoch, einen zusätzlichen Gewinn letztlich für den Gemeindehaushalt zu erzielen. Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 5 KAG NRW gelte grundsätzlich das Aufwandsüberschreitungsverbot. Dieses Verbot dürfe die Ge-

meinde nicht dadurch umgehen, dass sie mit einer Eigengesellschaft für den Ausbau einen letztlich dem Gemeindehaushalt zugute kommenden Gewinn als Entgeltbestandteil vereinbare, den sie über Beiträge refinanzieren. Eine Gewinnerwirtschaftung sei vielmehr gesetzlich nur da vorgesehen, wo ein wirtschaftliches Unternehmen nach § 107 Abs. 1 GO NRW in Rede stehe, welches mithin nicht dem Ausnahmekatalog des § 107 Abs. 2 GO NRW unterliege. Insgesamt dürfe daher für die gesetzliche Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung von der Gemeinde mit einer die Abwasserbeseitigung durchführenden Eigengesellschaft kein Entgelt vereinbart werden, das auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sei.

Nicht zu beanstanden ist – so das OVG NRW – hingegen der Ansatz von sog. Bauleitziinsen. Grundsätzlich könnten Zinsen für Geldbeträge, die die Eigengesellschaft letztlich für die auftraggebende Gemeinde geleistet habe, beitragsfähiger Aufwand sein. Dem steht auch die Rechtsprechung des OVG NRW nicht entgegen, wonach Fremdfinanzierungskosten der Gemeinde nicht zum beitragsfähigen Aufwand gehören (vgl. OVG NRW, Urt. v. 29.01.2002 – Az.: 15 A 5565/99 -, NVwZ-RR 2002, 870). Denn dies beruhe darauf, dass allgemeine Kosten zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde ebenso wie allgemeine Personalkosten zur Gewährleistung der allgemeinen personellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde keine durch den abzurechnenden Ausbau verursachten Kosten seien. Beide Gesichtspunkte würden aber dann nicht eingreifen, wenn von Dritten, (hier: einer Eigengesellschaft) Finanzmittel oder Personal zur Durchführung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme zur Verfügung gestellt würden und die Gemeinde dafür ein Entgelt schulde (vgl. OVG NRW, Urt. v. 26.03.1991 – Az.: 2 A 2125/88 – NWVBl 1991, S. 346 ff., S. 348).

Die beitragsrechtlich unterschiedliche Behandlung von allgemeinen Finanzierungs- und Personalkosten zur Durchführung eines Ausbaus durch die Gemeinde selbst einerseits und durch Dritte andererseits möge allenfalls Anlass zu der Erwägung geben, ob es im Sinne der Abkehr von einer kameralistischen hin zu einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise angezeigt sei, auch solche Gemeindegeldkosten der Gemeinde als Teil des beitragsfähigen Aufwands anzuerkennen. Dieses bedürfe aber im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Unabhängig davon könnten Finanzierungszinsen aber nur insoweit Teil des beitragsfähigen Aufwands sein, als sie bis zum Entstehen der Beitragspflicht angefallen seien. In diesem Zeitpunkt entstehe abstrakt die Beitragspflicht, sie verändere sich nicht mehr und ruhe als öffentliche Last auf dem Grundstück (vgl. OVG NRW, Urt. v. 15.03.2005 – Az.: 15 A 636/03 -, NVwBl 2005, S. 317 f.).

Az.: II/2 24 - 22 QU G Mitt. StGB NRW Februar 2006

136 OVG NRW zur Verwaltungsgebühr bei der Klärschlammverwertung

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 09.11.2005 (Az.: 9 A 810/04) entschieden, dass im Anzeigeverfahren nach § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung die landwirtschaftliche Fachbehörde keine Gebühren auslösende Amtshandlung. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die Klägerin war ein bundesweit im Bereich der Verwertung von kommunalen Klärschlämmen tätiges Unternehmen. Sie wurde von Betreibern der kommunalen Abwasserbehand-

lungsanlagen mit der Verwertung von kommunalen Klärschlämmen beauftragt. Im Rahmen der Verwertung übernahm sie u.a. auch die Abwicklung der Lieferscheinverfahren nach Maßgabe der Klärschlammverordnung. So übermittelte sie im Auftrag mehrerer abgebender Kläranlagenbetreiber die Voranmeldung nach § 7 Klärschlammverordnung für insgesamt 11 näher bezeichnete Flächen an die Geschäftsführer der Kreisstellen des Beklagten in ihrer Eigenschaft als landwirtschaftliche Fachbehörde. Der Beklagte zog die Klägerin darauf hin für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anzeigen zu einer Gebühr von 50,- € je Anzeige, insgesamt 550,- € heran.

Nach dem OVG NRW ist diese Heranziehung rechtswidrig. Nach den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Gebührengesetz NRW werden Verwaltungsgebühren als Gegenleistung für die in der Gebührenordnung benannte besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) einer Behörde des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhoben. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt damit eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit voraus, die im Rahmen einer konkret-individuellen Sonderrechtsbeziehung erfolgt, die den von der Amtshandlung Betroffenen aus der Allgemeinheit heraushebt und die ihn damit als Zurechnungsobjekt für die gebührenpflichtige Amtshandlung bestimmt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 16.06.1999 – Az.: 9 A 3817/98 – NWVBl 2000, S. 66).

Diese Voraussetzungen lagen nach dem OVG NRW in dem zu entscheidenden Fall nicht vor, weil es an einer konkret-individuellen Sonderrechtsbeziehung fehlte. Nach der Tarifstelle 28.2.2 19 AGT in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11.6.2002 (GV. NRW. S.223) besteht – so das OVG NRW – die gebührenpflichtige Amtshandlung in der „Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen nach § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung. Nach § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung zeige der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder ein beauftragter Dritter der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde und der landwirtschaftlichen Fachbehörde spätestens 2 Wochen vor Abgabe des Klärschlammes die beabsichtigte Aufbringung durch Übersenden einer Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheins nach dem vorgegebenen Muster der Klärschlammverordnung an. Die Betreiber von Abwasseranlagen sowie die beauftragten Dritten würden bei der Klärschlamm aufbringung durch das vorgeschriebene Anzeigeverfahren aber nur zu den zuständigen Abfallwirtschaftsbehörden in eine rechtliche Sonderbeziehung treten, die die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 28.2.2 19 AGT auslösen könne. Im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren nach § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung habe sie allein die Befugnis, aufgrund der Anzeigen ggfs. die erforderlichen Anordnungen zu treffen (§ 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), die von einer Beanstandung der übersandten Unterlagen bis hin zur Untertragung der Klärschlammaufbringung z.B. wegen Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung reichen könnten.

Eine Gebühren auslösende, konkret-individuelle Sonderrechtsbeziehung bestehe demgegenüber nicht zwischen der landwirtschaftlichen Fachbehörde und dem Betreiber der Abwasseranlage und/oder einen beauftragten Dritten, der die beabsichtigte Aufbringung von Klärschlamm durch

Übersenden des ausgefüllten Lieferscheines nach Vorgabe des § 7 Abs. 1 der Klärschlammverordnung anzeige. Vielmehr komme die landwirtschaftliche Fachbehörde nur ihrer im Rahmen der Klärschlammverordnung obliegenden internen Prüfungspflicht nach. Dieses werde dadurch deutlich, dass die landwirtschaftliche Fachbehörde dem Anzeigepflichtigen gegenüber keinerlei verbindliche Anordnung erlassen könne. So regelten die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung vom 27.04.1995 unter 3.6.1 (Voranzeige zu § 7 Abs. 1), dass die zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde unverzüglich anhand der Werte der Bodenuntersuchungen und des eingereichten Düngeplans prüfe, ob die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 der Klärschlammverordnung erfüllt seien. Wenn dieses nicht der Fall sei, teile die Fachbehörde zwar nicht nur der zuständigen Behörde, sondern auch dem Betreiber oder dem beauftragten Dritten sofort schriftlich mit, dass eine Aufbringung des Klärschlammes nicht möglich sei. Ein rechtlich verbindliches und damit durchsetzbares Klärschlammaufbringungsverbot nach § 3 der Klärschlammverordnung könne aber nur durch die zuständige Abfallwirtschaftsbehörde angeordnet werden. Die Prüfung der landwirtschaftlichen Fachbehörde stelle sich mithin nach dem derzeitigen rechtlichen Regelungswerk nur als eine Vorstufe zu einer möglichen Entscheidung dar, ob Anordnungen i.S.d. § 21 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffen werden sollen, die aber allein der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde vorbehalten seien.

Az.:II/2 24 - 21 qu/g Mitt. StGB NRW Februar 2006

137 Umsetzung des Elektronikschrotgesetzes

Durch deutsche Beleuchtungskörperhersteller ist das Gemeinschaftsunternehmen Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH (München) für die Entsorgung der Gerätegruppe 4 (Beleuchtungskörper) gegründet worden. Dieses Unternehmen soll die bundesweite, flächendeckende und einheitliche Beleuchtungskörper-Rücknahme von den kommunalen Übergabestellen organisieren. Die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH hat uns darüber informiert, dass das Kartellamt einer gemeinsamen Abholkoordination für die Sammelgruppe 4 unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt habe und die bundesweite Logistik für die Sammelgruppe 4 ausgeschrieben und vergeben worden sei, so dass in dieser Sammelgruppe mit einem fristgerechten reibungslosen Start gerechnet werden könne. Die gemeinsame Presseinformation von Lightcycle und ZVEI, eine Darstellung von Lightcycle sowie die Kundeninformation Lampen des ZVEI haben wir Ihnen als Anlage beigelegt.

Die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH strebt an, dass eine kommunale Übergabestelle immer von demselben Entsorger bedient wird. Dazu soll es individuelle Absprachen zwischen den Abholstellen und dem „zuständigen“ Entsorger geben. So ist vorgesehen, alle dem Elektroaltgerätregister gemeldeten Abholstellen von Lightcycle im Rahmen der Erstbehältergestellung auszustatten. Behälterwechsel und Abholung sollen in der Regel immer über den gleichen Logistikpartner vor Ort erfolgen, der den kommunalen Sammelstellen auch als regionaler Ansprechpartner für ortsspezifische Wünsche oder Probleme zur Verfügung steht.

Unabhängig davon sind gleichwohl etliche Detailfragen noch offen. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche

Landkreistag mit der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH einige Fragen erörtert, deren Beantwortung zum Teil lediglich als vorläufig angesehen werden kann. Diese möchten wir nachfolgend zur Kenntnis geben:

1. Muss eine beim Elektro-Altgerätregister gemeldete Abholstelle für die Sammelgruppe 4 zusätzlich bei Lightcycle gemeldet werden?

Nein, die Meldung der Abholstellen hat gemäß ElektroG an die Gemeinsame Stelle, das heißt an das Elektro-Altgerätregister zu erfolgen. Allerdings hat Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH derzeit Probleme, Informationen über die genaue Lage und Ausgestaltung der einzelnen Abholstellen für die Sammelgruppe 4 zu gewinnen. Der Deutsche Landkreistag hat die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH eindringlich gebeten, auf eine erneute Abfrage bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu verzichten, da teilweise die Meldung der Übergabestellen beim Elektro-Altgerätregister mit erheblichem zeitlichen Aufwand verbunden war.

2. Wie funktioniert eine Vollmeldung bei Sammelbehältern der Gerätegruppe 4?

Die Antwort auf diese Frage ist teilweise offen. Der Deutsche Landkreistag hat der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH das Ergebnis der Erörterungen zum regionalisierten System im Sommer 2005 unter Beteiligung einiger Landesumweltministerien mitgeteilt. Danach ist auf der Grundlage des Wortlautes des ElektroG auf jeden Fall eine Vollmeldung an das Elektro-Altgerätregister erforderlich. Diese Vollmeldung muss aber nicht notwendigerweise auch gleichzeitig einen Abholauftrag auslösen. Diese könnte parallel durch einen Anruf bei dem für diese Abholstelle zuständigen Entsorgungsunternehmen ausgelöst werden. Die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH wird sich um eine baldige Klärung der genauen Modalitäten der Abwicklung eines Abholauftrages bemühen.

3. Wie und von wem werden die Abholbehälter im Rahmen der Erstbehältergestellung aufgestellt?

Auch die Antwort auf diese Frage ist zum Teil offen. Fest steht, dass die Übergabestellen letztlich von der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH ausgestattet werden sollen. Offen ist, ob diese Erstbehältergestellung über das Elektro-Altgerätregister veranlasst wird oder ob dieses in Absprache des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) oder eines beauftragten Betreibers der Abholstelle unmittelbar mit dem regional zuständigen Entsorger geschieht. Schon aus Kostengründen bevorzugt die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH eine Lösung, die es ermöglicht, (gegen angemessene Kostenerstattung) vorhandene kommunale Sammelbehälter weiter zu nutzen. Einzelheiten sind von der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH mit dem Elektro-Altgerätregister zu lösen. Bestätigt hat die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH, dass sie die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, ihren Praktikern und dem ZVEI verabredete Grundausstattung der Abholstellen für die Gerätegruppe 4 akzeptieren wird (Rungenpaletten, Gitterbox für Energiesparlampen und Kunststofffass für Bruchmaterial).

Vor diesem Hintergrund kann zurzeit nur empfohlen werden, die Klärung der offenen Fragen zunächst abzuwarten. Hierzu gehört auch, dass der StGB NRW das Landes-Umweltministerium gebeten hat, zu prüfen, ob das Abholssystem der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH mit den Rechtsvorgaben des ElektroG im Einklang steht. Nach dem Kenntnisstand des StGB NRW wird sich zudem die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitte Januar 2006 mit dem Thema „Lightcycle“ beschäftigen.

Darüber hinaus bedürfen weitere, von der Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH vorgeschlagene Verfahrensweisen noch einer näheren Prüfung:

Die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH will den kommunalen Sammelstellen zusätzlich anbieten, sich auch als gewerbliche Sammelstelle registrieren zu lassen. Nach § 9 Abs. 3 ElektroG sind die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger lediglich verpflichtet, Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern zu sammeln. Private Haushalte sind nach § 3 Abs. 4 ElektroG private Haushaltungen im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräte vergleichbar sind. Im Hinblick darauf ist deshalb zu prüfen, ob eine gewerbliche Sammelstelle und einer Annahmestelle (Sammelstelle) nach § 9 ElektroG unter abfallrechtlichen und abfallgebührenrechtlichen Gesichtspunkten gemeinsam als sog. „Mischannahmestelle“ betrieben werden können. Unabhängig davon holt die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH Beleuchtungskörper auch direkt bei gewerblichen Anfallstellen ab, wenn eine Mindestabholmenge von 3 m²/Quartal erreicht wird.

Die Geschäftsstelle wird ergänzend informieren, sobald die vorstehenden offenen Fragen geklärt sind.

Az.:II/2 31-02-8 QU/G Mitt. StGB NRW Februar 2006

138 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zu Fremdwasser-Kosten**

Mit Urteil vom 21.12.2005 (Az.: 5 K 4157/03) hat das VG Düsseldorf entschieden, dass eine Abwassergebühr grundsätzlich nicht deshalb rechtswidrig ist, weil in ihr auch Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser (z.B. Grund- und Drainagewasser) enthalten sind. Nach dem VG Düsseldorf ist die Einleitung von Fremdwasser in das Kanalnetz zwar grundsätzlich eine Fehlnutzung der öffentlichen Abwasseranlage, denn diese habe eigentlich nur die Aufgabe, Schmutzwasser und Niederschlagswasser unter anderem von privaten Grundstücken zu entsorgen. Dieses bedeutet nach dem VG Düsseldorf jedoch nicht, dass Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser überhaupt nicht über die Abwassergebühr abgerechnet werden können.

Zum einen weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass die beklagte Stadt in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung ausdrücklich die Einleitung von Fremdwasser (z.B. Drainage-/Grundwasser) von privaten Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage verboten hat. Deshalb sei in der Entwässerungsgebührensatzung auch keine Gebührenveranlagung für die Einleitung von Drainage-/Grundwasser vorgesehen. Trotz dieses Einleitungsverbot für das sog. Fremdwasser könne die Stadt aber nicht ausschließen,

dass dieses in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werde. Dieses Fehlnutzungs-Risiko könne den Gebührenpflichtigen jedenfalls dann auferlegt werden, wenn die Kosten für die Fehleinleitungen geringfügig seien. Dieses sei dann noch der Fall, wenn - in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG NRW zur Bagatellgrenze bei Kostenüberschreitungen in der Gebührenkalkulation - die Kosten für die Beseitigung des Fremdwassers nur bis zu 3 % des Gesamtkostenvolumens ausmachen würden. Vor dem Hintergrund des erheblichen Ermittlungsaufwandes für die Gemeinden im Hinblick auf die Fälle an Fehlnutzungen überschreite aber auch erst ein voraussichtlicher Anteil von mehr als 10 % der Einleitungsfälle die Erheblichkeitsgrenze. Denn nach dem gebührenrechtlichen Grundsatz der Typengerechtigkeit dürften - so das VG Düsseldorf - bei der Regelung von Massenerscheinungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungspraktikabilität Sachverhalte typisiert und pauschaliert werden. Die dem dabei als Regelfall angenommenen Typ (hier = Nutzungen ohne Fehlnutzung) widersprechenden Ausnahmefälle (hier = Nutzungen mit Fehlnutzungen) dürften aber nicht die Grenze von 10 % übersteigen.

Diese Grenze sah das VG Düsseldorf im Fall der beklagten Gemeinde nicht als überschritten an. Bei der Nichtüberschreitung dieser Erheblichkeits-Grenze können nach dem VG Düsseldorf auch die Kosten für Fremdwasserzuflüsse und die hierdurch verursachten Kosten gebührenwirksam kalkuliert werden, denn sie würden durch betriebsbedingte Erschwernisse und deren wirtschaftliche Auswirkungen verursacht. Mit dem unbeabsichtigten Eindringen von Fremdwasser in den Kanal müsse außerdem aus technisch unvermeidbaren Gründen stets gerechnet werden und auch damit, dass die Menge des eindringenden Wassers einen erheblichen Anteil der zu transportierenden Gesamtwassermenge ausmache (vgl. hierzu auch OVG Schleswig, Urt. v. 04.05.2000 – Az.: 2 L 215/98). Da die beklagte Stadt sich durch ein Sanierungsprogramm zudem bemühe, den technischen Ursachen für den unabsichtlichen Fremdwassereinfluss in angemessener Weise entgegenzuwirken und die Fremdwassermengen im System zu mindern, könne ihr im Übrigen auch nicht der Vorwurf einer unwirtschaftlicher Betriebsführung gemacht werden.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin:

Kosten, die durch Einleitung von Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) in die gemeindliche Abwasseranlage (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal, Regenwasserkanal) entstehen, können weder über die Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Frischmaßstabes (Frischwasser = Abwasser) noch über die getrennte Regenwassergebühr (pro Quadratmeter bebaute/versiegelte und abflusswirksame Fläche) erfasst werden. Nach dem VG Düsseldorf können Kosten für die Fremdwasserbeseitigung dann über die reguläre Abwassergebühr abgerechnet werden, wenn die Gemeinde sich zum einen bemüht, den technischen Ursachen für den Fremdwasserzufluss in angemessener Weise entgegenzuwirken und die Fremdwassermengen im System zu mindern und zum anderen die Fremdwassermengen kostenmäßig weniger als 3 % der gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung ausmachen und die Einleitungsfälle bezogen auf die Gesamtzahl der angeschlossenen Grundstücke weniger als 10 % der Einleitungsfälle ausmachen.

Az.:II/2 24-21 QU/G Mitt. StGB NRW Februar 2006

Weitere Systembetreiber beim Dualen System

Mit Schnellbriefen vom 4.3.2005 (Nr. 28/2005) und 30.5.2005 (Nr. 63/2005) hatte die Geschäftsstelle empfohlen, eine sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung mit der Interseroh Dienstleistungs GmbH und der Landbell AG abzuschließen. Diese Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung ist unter anderem Voraussetzung dafür, dass weitere Systembetreiber für das privatwirtschaftliche Duale System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen (§ 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung – VerpackV) im Land NRW durch das Umweltministerium NRW neben der Duales System Deutschland AG (DSD AG) zugelassen werden können. Zuletzt hat das Umweltministerium NRW mit Datum vom 29.09.2005 festgestellt, dass auch die Interseroh Dienstleistungs GmbH auf dem Gebiet des Landes NRW ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV eingerichtet hat. Zurzeit haben damit zwei Systembetreiber (die DSD AG und die Interseroh Dienstleistungs GmbH) die Zulassung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV in NRW.

Mit Schreiben vom 9.12/12.12.2005 hat die Contwin GmbH (Brügelmannstraße 3, 50579 Köln) und mit Schreiben vom 13.12.2005 die VfW AG (Max-Planck-Straße 42, 50858 Köln) der Geschäftsstelle des StGB NRW ein Muster einer Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung übersandt, welche deckungsgleich mit dem Muster einer Abstimmungserklärung der Interseroh Dienstleistungs GmbH und der Landbell AG ist.

Insgesamt bestehen keine Bedenken, eine entsprechende Abstimmungserklärung seitens einer Stadt/Gemeinde gegenüber der Contwin GmbH sowie der VfW AG abzugeben, damit diese für das Land Nordrhein-Westfalen als weitere Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung zugelassen werden können. Über die Zulassung (Freistellung) entscheidet das Umweltministerium NRW auf einen entsprechenden Antrag der Systembetreiber.

Zur weiteren Hintergrund-Information wird im Übrigen auf den Inhalt des Schnellbriefes vom 4.3.2005 (Nr. 28/2005) verwiesen. In Anknüpfung daran ist zusätzlich auf Folgendes hinzuweisen: Ein Muster einer sog. Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung der Contwin GmbH und der VfW AG sowie die entsprechenden Muster-Anschreiben an die Städte und Gemeinden sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben worden und auch dem Schnellbrief des StGB NRW (Nr. 4/2006) vom 3.1.2006 als Anlage 1 und 2 beigefügt worden. Die Contwin GmbH und die VfW AG werden diese an die Städte und Gemeinden demnächst mit einem gesonderten Anschreiben zuleiten und um Unterzeichnung bitten.

Die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung, die keine Abstimmungsvereinbarung ist, ist für das Umweltministerium NRW eine ausreichende Grundlage für eine Systemfreistellung in NRW nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Diese Verfahrensweise ist zuletzt am 19. April 2005 im Umweltministerium NRW mit den Vertretern des Bundeskartellamtes nochmals abgestimmt worden. Für die Contwin GmbH und die VfW AG ist die Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung eine Verpflichtungserklärung, weil sie sich in dieser Erklärung allen Regelungen unterwerfen, die eine Stadt/Gemeinde in der Vergangenheit und zukünftig in einer Abstimmungsvereinbarung mit der DSD AG getroffen hat bzw. treffen wird.

Abschließend wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass durch den zukünftigen Hinzutritt der Landbell AG, der Interseroh Dienstleistungs GmbH, der Contwin GmbH und der VfW AG als weitere Systembetreiber i.S.d. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung für ein Duales System eine Änderung in der Abfuhrlogistik nicht erfolgt. Alle weiteren Systembetreiber werden die ihren Systemen zuzuordnenden lizenzierten Einweg-Verkaufsverpackungen im gelben Sack/der gelben Tonne, in den vorhandenen Altglascontainern und durch eine Mitbenutzung der kommunalen Altpapiererfassung einsammeln, so dass weitere Abfallgefäße sich nicht ergeben werden.

Az.:II/2 32-16-4 QU/G

Mitt. StGB NRW Februar 2006

140

Wohnungseigentümer und Benutzungsgebühr

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 02.06.2005 (Az.: V ZB 32/05; NJW 2005, S. 2061ff.) entschieden, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft rechtsfähig ist, soweit sie bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt. Mit Blick darauf kommt nach dem BGH neben der Haftung der teilrechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft (als Verband der Wohnungseigentümer) eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Wohnungseigentümer nur dann in Betracht, wenn diese sich zu einer gesamtschuldnerischen Haftung klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich zurzeit abgaben- bzw. gebührenrechtlich die Frage, ob zukünftig ein einzelner Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner für alle anderen Wohnungseigentümer noch zu Abfall- und Abwassergebühren herangezogen werden kann, d.h. ein einzelner Wohnungseigentümer auf die volle Gebührenschaft für alle in Anspruch genommen werden kann und dieser dann privat den Ausgleich mit den anderen Wohnungseigentümern suchen muss.

Nach Auswertung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 02.06.2005 kann hierzu unter Berücksichtigung des zeitlich später ergangenen Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.11.2005 (Az.: 10 B 65/05- Vorinstanz: OVG NRW, Beschluss vom 9.6.2005 – Az.: 9 A 1150/03) auf folgendes hingewiesen werden:

Zum einen ist es möglich, satzungsrechtlich zu regeln, dass die Benutzungsgebühr (z.B. die Abwassergebühr) von der teilrechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft als Verband erhoben wird, d.h. der Gebührenbescheid an die teilrechtsfähige Wohnungseigentümergeinschaft als Verband zu Händen des Verwalters gerichtet wird. Nach § 20 WEG muss jedenfalls ein Verwalter von der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bestellt werden. Der Verwalter hat nach § 27 Abs. 2 WEG unter anderem auch die Aufgabe im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen sie alle Zahlungen zu bewirken, die mit der laufenden Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zusammenhängen.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass der BGH in seinem Urteil vom 02.06.2005 auf Seite 27 der Urteilsgründe aber auch ausgeführt hat, dass eine gesamtschuldnerische Haftung neben dem Verband der teilrechtsfähigen Wohnungseigentümergeinschaft möglich ist, namentlich dann, wenn diese Haftung auf einer ausdrücklichen

Anordnung des Gesetzgebers beruht bzw. nach dem Willen des Gesetzgebers und dem Regelungszusammenhang des Gesetzes besteht. Im Hinblick darauf kann bei der Erhebung von Benutzungsgebühren auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 KAG NRW i.V.m. § 44 Abgabenordnung (AO) verwiesen wird. Nach § 44 AO wird grundsätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung für Personen angeordnet, die zusammen zu einer Abgabe zu veranlagen sind. Bei Benutzungsgebühren wird grundsätzlich der Grundstückseigentümer veranlagt. Sind mehrere Wohnungseigentümer zugleich auch Teil-Grundstückseigentümer, so liegt zumindest der Fall des § 44 Abs. 1 AO vor, wonach Personen gesamtschuldnerisch haften, die zusammen zu einer Abgabe (als Grundstückseigentümer) zu veranlagen sind. Ausgehend hiervon kann auch argumentiert werden, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 02.06.2005 insoweit nicht einschlägig ist, als hier gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 KAG NRW i.V.m. § 44 Abgabenordnung die gesamtschuldnerische Haftung ausdrücklich gesetzgeberisch auch für Wohnungseigentümer als Teil-Grundstückseigentümer angeordnet worden ist.

Diese Sichtweise wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 11.11.2005 (Az.: 10 B 65/05; Vorinstanz: OVG NRW, Beschluss vom 09.06.2005 – Az.: 9 A 1150/03) bestätigt. Nach dem Bundesverwaltungsgericht hindert die Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft (BGH, Beschluss vom 2.6.2005 – Az.: V ZB 32/05 – NJW 2005, S. 2061ff.) die Geltung einer im kommunalen Abgabenrecht statuierten gesamtschuldnerischen Haftung der Wohnungseigentümer für Grundbesitzabgaben nicht.

Insgesamt bestehen deshalb nach derzeitigem Erkenntnisstand die zwei vorstehend denkbaren Varianten der Heranziehung von Wohnungseigentümern zu Abfall- und Abwassergebühren. Es empfiehlt sich, für die einzelne Gemeinde zu prüfen, welche der zwei Varianten als Verwaltungspraktikabel erscheint. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die jeweils gewählte Variante bzw. die auserwählten Varianten satzungsrechtlich geregelt werden müssen.

Az.:II/2 24-21/33-10 QU/G Mitt. StGB NRW Februar 2006

Buchbesprechungen

Öffentliches Datenschutzrecht der Länder und Gemeinden

Autor: Dr. Martin Zilkens - Grundstrukturen für die Praxis - ISBN 3-89577-392-1; 1. Auflage 2006; 80 Seiten, broschiert, DIN A4; Preis: € 23,90; Datakontext-Fachverlag GmbH, Frechen-Königsdorf

Datenschutz beginnt im Kopf der Beschäftigten einer Behörde. Nur präsent und verfügbares Grundwissen sensibilisiert dafür, auch die datenschutzrechtlichen Aspekte des Einzelfalles gedanklich zu prüfen und zu berücksichtigen.

Das vorliegende Werk bietet aufgrund seiner übersichtlichen Gestaltung und didaktischen Ausrichtung einen einprägsamen Grundriss des Landesdatenschutzrechts, der den Leser sicher durch die unübersichtliche Materie geleitet. Neben der Darstellung von Grundlagen und Rahmenbedingungen – wie geschichtlicher Entwicklungen, europäischer und nationalverfassungsrechtlicher Vorgaben –,

lassen sich die konkreten Fragen, die im täglichen Umgang öffentlicher Stellen mit datenschutzrelevanten Sachverhalten auftreten, leicht in einen Zusammenhang einordnen und dadurch einer praxisbezogenen Lösung zuführen. Nach einer anschaulichen Darstellung der Gesetzssystematik und der Grundstrukturen, die auch die Themen „Audit und Zertifizierung“ sowie die Erstellung von „Sicherheitskonzepten“ nicht ausspart, folgen wesentliche Einzelbereiche: Zunächst der bereichsspezifische Datenschutz am Beispiel der Sondermaterie des Sozialdatenschutzes, sodann der Zusammenhang zwischen Datenschutz und Geheimnisschutz. Weitere wichtige Themen sind der Arbeitnehmerdatenschutz und der Personalaktendatenschutz im öffentlichen Dienst sowie die Videoüberwachung.

Sucht man eine Anweisung für datenschutzgerechte Befragungen oder ein Vorbild für die Ausarbeitung eines Vertrags mit einem externen Datenverarbeitungsunternehmen (Stichwort Auftragsdatenverarbeitung), oder geht es um den Nutzungsrahmen von Telefon und Internet am Arbeitsplatz: das Werk präsentiert auf einen Blick alles, was hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist.

Der Organisation und Kontrolle des Datenschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin werden die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten erläutert, außerdem Modelle für eine Datenschutzorganisation, eine Checkliste zur Vorabkontrolle und die bei der Führung eines Verfahrensverzeichnis wesentlichen Aspekte vorgestellt sowie Sanktionsmöglichkeiten diskutiert. Das öffentliche Informationszugangsgesetz, das bereits vielerorts das Datenschutzrecht ergänzt, wird zur Abrundung vorgestellt. Tendenzen einer Modernisierung und Weiterentwicklung des Datenschutzrechts weisen den Weg künftiger Rechtsänderungen.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW Februar 2006

Sozialhilferecht; Systematischer Grundriss

von Professor Dr. jur. Hans Otto Freitag; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München; 2005, 2. neu bearbeitete Auflage, 352 Seiten, € 29,50; ISBN 3-415-03373-2

Das Recht der Sozialhilfe ist ein elementarer Bestandteil im System der sozialen Sicherung. Zum 1.1.2005 hat das neue SGB XII das alte BSHG abgelöst. Neue rechtliche Strukturen sind mit den Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II hinzu gekommen.

Behandelt werden verwaltungsrechtliche Aspekte, Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe sowie Sozialhilfe als soziales Recht und Anspruch. Leistungen, Arten der Hilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind weitere wichtige Themen des Lehrbuchs. Der Autor vermittelt nicht nur die praktischen Bezüge der komplexen Materie, sondern stellt auch anschaulich die dogmatischen Zusammenhänge dar.

Verwaltungsorganisation und der Ablauf von Verwaltungsvorgängen bleiben für viele schwer nachvollziehbar. Das Lehrbuch verdeutlicht diese Aspekte anhand des Verfahrens nach SGB XII und SGB II. Es befasst sich außerdem mit der Rolle der Träger der Sozialhilfe und der Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Bei der Sozialhilfe stehen die Ansprüche der Empfänger meist im Vordergrund. Der Autor behandelt darüber hinaus die Ansprüche des Sozialhilfeträgers. In diesem Zusam-

menhang sind vor allen Dingen Erstattungen und Kostenersatz wichtig. In zwei Kapiteln widmet sich das Buch den Themen Datenschutz und Rechtsschutz.

Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien mit dem Studienfach Sozialpädagogik und Sozialarbeit, aber auch angehenden Juristen und Verwaltungsangestellten bietet das Buch eine Einführung in das Recht der Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Werk eignet sich auch als Einstieg in die neue Rechtslage für die Praxis der Sozialhilfeträger und der Arbeitsgemeinschaften aus kommunalen Trägern und Arbeitsagenturen.

Az.:III/2 Mitt. StGB NRW Februar 2006

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Mit Erläuterung zu den Allgemeinen sowie den Besonderen Regelungen für die Verwaltung, Sparkassen, Krankenhäuser, Flughäfen und Entsorgung in Bund und Kommunen. Gesamtausgabe. Kommentar. Von Dr. Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr. Unter Mitarbeit von Hartmut Matiaske, Bernd Fritz, Manfred Jorkowski, Gerhard Klaußen, Heide Martens und Ulrich Konstantin Rieger. Loseblattwerk im Ordner. 1022 Seiten. € 118,-. (Subskriptionspreis bis 31.1.2006: € 98,-) ISBN 3-7685-4844-9. Weitere Ausgaben und Preise auf Nachfrage. R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ^ www.huethig-jehle-rehm.de

Dieses Loseblattwerk bietet eine umfassende Erläuterung des TVöD, die durch regelmäßige Aktualisierungen den neuen Entwicklungen im Tarifrecht angepasst wird. Wie bereits der bewährte BAT-Kommentar von Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr“ mit seiner weit reichenden und oft zitierten Kommentierung und der Dokumentation relevanter Entscheidungen des BAG, beantwortet auch dieser Kommentar darüber hinaus alle wichtigen sozial-, Steuer-, und zusatzversicherungsrechtlichen Fragen. Neben Wolf-Dieter Sponer und Franz Steinherr arbeiten weitere erfahrene Autoren an diesem Werk, die sich in der Materie hervorragend auskennen und teilweise aktiv am Reformprozess beteiligt waren.

Ausführlich kommentiert werden die Texte des Allgemeinen Teils und der Besonderen Teile: Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Ideal zum schnellen Nachschlagen ist das integrierte Tariflexikon, das in alphabetischer Reihenfolge alle wichtigen Tarifrechtsbegriffe erläutert, und die synoptische Gegenüberstellung der beiden Tarifvarianten, einmal ausgehend vom bisherigen Tarifrecht und einmal ausgehend vom TVöD. Nach der ersten Aktualisierung enthält das Werk Arbeitsvertragsmuster der VKA sowie eine ausführliche Kommentierung zu Abschnitt IV - Urlaub und Arbeitsbefreiung und zu den neuen Regelungen zur Führung auf Probe. Die Aktualisierungslieferungen werden ergänzt durch einen Schnelldienst, der über die neuesten Entwicklungen und die aktuelle Rechtsprechung informiert.

Den TVöD von Sponer/Steinherr gibt es auch als CD-ROM, als Kombi aus Loseblattwerk und CD-ROM, als Intra- und als Internetversion.

Az.:G/3-2 Mitt. StGB NRW Februar 2006

Der Bürgerentscheid in Nordrhein-Westfalen

Autor: Jens Kösters; Politische Ausgestaltung und Rechtsetzung der Gemeinden

Bd. 4, 2005, 296 S., 29.90 EUR, br., ISBN 3-8258-9125-9

Bürgerentscheide sind die effektivsten Ausprägungen direkter Demokratie auf gemeindlicher Politikebene. Mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung im Jahre 1994 hat auch der nordrhein-westfälische Gesetzgeber seinen Bürgern die Möglichkeit eröffnet, ungefiltert Einfluß auf die Politik vor Ort zu nehmen. Doch wie sehen die gesetzlichen Anforderungen aus? Welches Demokratieniveau herrscht in den Gemeinden vor und welche Standpunkte vertreten die Verwaltungen? Auf diese und weitere Fragen gibt die mit unzähligen Beispielen aus der kommunalen Praxis unterlegte Primäruntersuchung klare Antworten.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW Februar 2006

Leitfaden zur Bilanzierung und Prüfung nach NKFG

Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss von Martin Wambach / Hilko Redenius, 15 x 22 cm, 302 Seiten, BW Verlag und Software GmbH, Nürnberg, ISBN: 3-8214-7903-5, Euro: 28,00.

Nordrhein-Westfalen war der Vorreiter, andere Bundesländer folgen: Mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagementgesetz (NKFG) vom 10. November 2004 stellte der nordrhein-westfälische Landtag das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen auf das doppelte System um. Wie das neue System in der Praxis funktioniert, zeigen die Autoren des Buches „Leitfaden zur Bilanzierung und Prüfung nach NKFG: Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss“ anhand von Praxisbeispielen und Checklisten.

Das Buch richtet sich an Kommunen und deren Bilanzsteller, an Mitarbeiter der laufenden Buchhaltung, aber auch an die Rechnungsprüfer in den Gemeinden. Der Leitfaden ist dabei nicht für den Schrank, sondern als ständiger Begleiter für die tägliche Arbeit gedacht. Dieses Arbeitsmittel steigert die Qualität und Effizienz bei der Umstellung auf die Doppik, da es viele Hilfestellungen und Tipps für die Anpassung an das neue System gibt, das in den kommenden Jahren alle Kommunen erreicht: Bis 2010 werden alle Bundesländer das kaufmännische Rechnungswesen - zum Teil obligatorisch - einführen.

Az.:IV VE Mitt. StGB NRW Februar 2006

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgbmh.de, Auflage 15.200